

Städte- und Gemeindebund
Brandenburg

Muster
einer Hauptsatzung für
amtsfreie und amtsangehörige
Städte und Gemeinden
im Land Brandenburg

(Stand: 1. Juli 2024)

Übersicht:	Seite
I. Allgemeines	3
II. Muster einer Hauptsatzung für eine Gemeinde oder Stadt	7
III. Anmerkungen zum Muster einer Hauptsatzung für eine Gemeinde oder Stadt	16
IV. Ergänzungsteil zum Muster einer Hauptsatzung für eine Gemeinde oder Stadt	27

I. Allgemeines:

1. Das Gesetz zur Modernisierung des Kommunalrechts (KommRModG) vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 10) beinhaltet eine Neufassung der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf). Die Regeln zur inneren Verfassung der Gemeinden treten am 9. Juni 2024 in Kraft, dem Tag der allgemeinen Kommunalwahlen. Zur Neukonstituierung der Gemeindevertretungen soll das Muster einer Hauptsatzung, das der Städte- und Gemeindebund veröffentlicht hat, überarbeitet und der neuen Kommunalverfassung angepasst werden. Da bei früheren Änderungen der Kommunalverfassung Mitglieder sich dafür ausgesprochen haben, auch von Verwaltungsgerichten überprüfte Hauptsatzungen möglichst unverändert weiter verwenden zu können, trägt die Landesgeschäftsstelle diesem Anliegen Rechnung, indem sich die Änderungen an dem Notwendigen orientieren.

Es ist darauf hinzuweisen, dass eine neu gewählte Gemeindevertretung die Hauptsatzung nicht neu beschließen muss. Im Regelfall wird mit den bislang geltenden Bestimmungen weitergearbeitet werden können, sofern sich nicht auf Grund der neuen Kommunalverfassung zwingende Änderungsbedarfe ergeben.

2. Grundlage für den Erlass einer Hauptsatzung ist § 4 BbgKVerf, der lautet:

„(1) Jede Gemeinde muss eine Hauptsatzung erlassen. In ihr ist zu regeln, was nach Gesetzen oder auf Grund eines Gesetzes des Landes Brandenburg der Hauptsatzung vorbehalten ist. Auch andere für die innere Verfassung der Gemeinde wesentliche Fragen können in der Hauptsatzung geregelt werden.

(2) Die Hauptsatzung und ihre Änderungen werden mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung beschlossen. Die Hauptsatzung und ihre Änderungen sind der Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen.“

3. Der mögliche Inhalt einer Hauptsatzung, die auf Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in Kraft gesetzt wird, lässt sich in drei Hauptgruppen unterteilen: Zum einen die Regelungen, die nach gesetzlichen Vorschriften für alle Gemeinden verpflichtend sind (unbedingter Pflichtinhalt). Zum anderen die Vorschriften, die für bestimmte Gruppen von Gemeinden oder unter bestimmten Bedingungen verpflichtend sind (bedingter Pflichtinhalt). In anderen Fällen ermächtigt die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg die Gemeinden, von der Kommunalverfassung abweichende Regelungen zu treffen oder die Kommunalverfassung nach örtlichen Erfordernissen näher auszugestalten (freiwilliger Inhalt).

4. Zum unbedingten Pflichtinhalt gehören folgende Gegenstände:

- Regelung der Formen der Einwohnerbeteiligung (§ 13 Absatz 1 Satz 5 BbgKVerf).
- Formen zur eigenständigen Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (§ 19 Absatz 2 Satz 1 BbgKVerf).
- Regelung zur Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung und des Hauptausschusses und Bestimmung einer angemessenen Bekanntmachungsfrist (§ 36 Absatz 1 Satz 1 und 2 BbgKVerf, § 50 Absatz 4 BbgKVerf).

- Festlegung der Form der öffentlichen Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften (§ 1 Absatz 4 BekanntmV).
- Rechte, Aufgaben, Kompetenzen und dienstliche Stellung einer kommunalen Gleichstellungsbeauftragten sind in der Hauptsatzung festzulegen (§ 25 Satz 3 LGG in der bis 31. Dezember 2024 geltenden Fassung).

5. Dem bedingten Pflichtinhalt der Hauptsatzung können die folgenden Gegenstände zugeordnet werden:

- Bei Gemeinden im Siedlungsgebiet des sorbischen/wendischen Volkes nähere Regelungen zur Förderung sorbischer/wendischer Kultur und Sprache im Rahmen des Sorben/Wenden-Gesetzes (§ 2 Absatz 2 Satz 3 BbgKVerf).
- Sind Beiräte oder Beauftragte zur Vertretung der Interessen von Personengruppen in der Gemeinde vorgesehen, regelt die Hauptsatzung die Bezeichnung und die Personengruppe, deren Interessen vertreten werden sollen. Im Falle der Beiräte sind die Zahl der Mitglieder, die Anforderungen an die Mitgliedschaft und das Wahl- oder Benennungsverfahren zu regeln (§ 17 Absatz 2 Satz 1 BbgKVerf).
- In Gemeinden mit Ortsteilen die Bildung von Ortsteilen sowie Einrichtung von Ortsbeirat und Ortsvorsteher, Bestimmung der Zahl der Mitglieder des Ortsbeirates bzw. Verzicht auf eine gesonderte Ortsteilververtretung (§ 45 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 1, Satz 4 BbgKVerf).
- Die Vereinbarungen des Gebietsänderungsvertrages, die Ortsteile betreffen und der Hauptsatzung vorbehalten sind, sind in die Hauptsatzung der aufnehmenden oder neu gebildeten Gemeinde zu übernehmen (§ 45 Satz 1 Satz 4 BbgKVerf). Die Regelung gilt verpflichtend nur für Gebietsänderungen, die nach Inkrafttreten von KommRModG in Kraft getreten sind (Landtag Brandenburg, Drucksache 7/7839, Begründung Seite 45).
- 1 Satz 4 gilt verpflichtend nur für Gebietsänderungsverträge, die nach Inkrafttreten
- In kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 15.000 Einwohnern und kreisfreien Städten ggf. die Zahl der Beigeordneten (§ 59 Absatz 2 BbgKVerf).
- Regelung über das Maß einer angemessenen Aufwandsentschädigung, ab deren Überschreiten Vergütungen aus Tätigkeiten als Vertreter der Gemeinde in wirtschaftlichen Unternehmen abzuführen sind (§ 97 Absatz 10 BbgKVerf).

6. Zum freiwilligen Inhalt einer Hauptsatzung gehören unter anderem:

- Herabsetzung des Quorums der Unterzeichner eines Einwohnerantrages unter 5 % der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben (§ 13 Absatz 4 Satz 2 BbgKVerf).
- Regelung von Abweichungen von der entsprechenden Anwendung der Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen für die Durchführung eines Bürgerentscheides (§ 15 Absatz 8 BbgKVerf).
- Einrichtung von Beiräten oder Beauftragten zur Vertretung von Interessen von Personengruppen (§ 17 Absatz 1 BbgKVerf). Gegebenenfalls Regelungen zur inneren Ordnung der Beiräte, gegebenenfalls zu ihrer unmittelbaren Wahl (§ 17 Absatz 2 Satz 2 und 3 BbgKVerf). Regelung des Verfahrens der Stellungnahme und der Ausübung des Initiativrechts gegenüber der Gemeindevertretung in Hauptsatzung oder Geschäftsordnung (§ 17 Absatz 3 Satz 3 BbgKVerf).

- Regelung über das Nähere zum Verfahren, wie der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit gegeben wird, gegenüber der Gemeindevertretung Stellung zu nehmen oder wie sich die Gleichstellungsbeauftragte an die Gemeindevertretung wenden kann (§ 18 Absatz 3 Satz 3 BbgKVerf).
- Einrichtung eines Beauftragten oder eines Beirats für die Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen. Regelung über das Verfahren, wie sich Beirat oder Beauftragte an die Gemeindevertretung wenden oder Stellungnehmen können (§ 19 Absatz 3 BbgKVerf).
- Festsetzungen eines Betrages, bei dessen Unterschreitung die Vertretung nicht mehr über Vermögensgegenstände der Gemeinde entscheidet (§ 28 Absatz 2 Nr. 17 BbgKVerf).
- Bestimmung von Gruppen von Angelegenheiten, für die ansonsten der Hauptausschuss zuständig wäre, in denen sich die Gemeindevertretung die Entscheidung vorbehält (§ 28 Absatz 4 Satz 2 BbgKVerf).
- Nähere Regelung des Rechts einer jeden Person, Beschlussvorlagen der in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte einzusehen (§ 36 Absatz 4 Satz 4 BbgKVerf).
- Berechtigung von Fraktionen, auf die bei der Verteilung der Ausschusssitze kein Sitz entfallen ist, ein zusätzliches Mitglied mit aktivem Teilnahmerecht in Ausschüsse zu entsenden (§ 44 Absatz 3 BbgKVerf).
- Bestimmung weiterer Angelegenheiten, in denen der Ortsbeirat bzw. der Ortsvorsteher vor der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung oder den Hauptausschuss zu hören ist (§ 46 Absatz 1 Satz 2 BbgKVerf, § 47 Absatz 2 Satz 1 BbgKVerf).
- Übertragung von Entscheidungsbefugnissen auf den Ortsbeirat in Angelegenheiten des § 46 Absatz 3 BbgKVerf.
- Einräumung weiterer Entscheidungsrechte des Ortsbeirates über Angelegenheiten seines Gebiets (§ 46 Absatz 4 BbgKVerf).
- Bestimmung, dass zur Aufhebung des Ortsteils anstelle der Zustimmung des Ortsbeirates ein Bürgerentscheid in dem Ortsteil durchzuführen ist (§ 48 Absatz 2 Satz 2 BbgKVerf).
- Bildung eines Hauptausschusses in amtsangehörigen Gemeinden (§ 49 Absatz 1 Satz 2 BbgKVerf).
- Übertragung von herausgehobenen personalrechtlichen Entscheidungen aus der Zuständigkeit des Hauptverwaltungsbeamten auf die Gemeindevertretung (§ 61 Absatz 3 BbgKVerf).
- Abweichende Regelung der Unterzeichnung von Arbeitsverträgen und sonstiger schriftlicher Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Arbeitnehmern (§ 61 Absatz 4 Satz 3 BbgKVerf).
- Herabsetzung der Anzahl der nach § 6 Absatz 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) zu wählenden Vertreter für die Wahlen, die mehr als ein Jahr nach der Bekanntmachung einer solchen Hauptsatzungsregelung stattfinden (§ 6 Absatz 3 BbgKWahlG).
- Abweichende Festlegung zu § 25 Landesgleichstellungsgesetz in der ab 1. Januar 2025 geltenden Fassung, wonach für die Rechte, Aufgaben, Kompetenzen und dienstliche Stellung der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten die §§ 22 bis 24 LGG entsprechend gelten, soweit in der Hauptsatzung nichts Abweichendes festgelegt wird.

7. Zudem können in der Hauptsatzung – dies bestimmt § 4 Absatz 1 Satz 3 BbgKVerf ausdrücklich – auch andere für die innere Verfassung der Gemeinde „wesentliche“ Fragen geregelt werden, ohne dass die Kommunalverfassung oder andere Normen solches verlangen oder ausdrücklich in das Ermessen der Gemeinde stellen. Zu nennen sind hier z. B. Bestimmungen über den Namen und die Rechtsstellung der Gemeinde (§ 9 BbgKVerf, § 1 des Musters einer Hauptsatzung), Hoheitszeichen wie Wappen, Flagge und Dienstsiegel (§ 10 BbgKVerf) oder die Festsetzung einer Mindestfraktionsstärke (§ 32 BbgKVerf).

8. Wegen des reduzierten gesetzlichen Pflichtinhaltes einer Hauptsatzung enthält das Muster neben dem Pflichtinhalt auch die freiwilligen Regelungen, die vom Städte- und Gemeindebund Brandenburg für alle Gemeinden grundsätzlich als empfehlenswert angesehen werden. Zu verschiedenen Vorschriften werden alternative Formulierungen angeboten.

9. Das Satzungsmuster enthält einen Ergänzungsteil, der die Gegenstände betrifft, die nicht für alle Städte und Gemeinden von Bedeutung sind. Regelungen dieses Teils sind von denjenigen, die die jeweilige Hauptsatzung erstellen, zu integrieren. Dabei ist auf eine Anpassung der Paragrafenzählung und der Verweisungen innerhalb der Hauptsatzung zu achten.

10. Soweit in dem Muster die Bezeichnungen „Gemeinde“ oder „Gemeindevertretung“ verwendet werden, sind diese bei einer Verwendung durch Städte durch die Bezeichnungen „Stadt“ bzw. „Stadtverordnetenversammlung“ durchgängig zu ersetzen.

11. Den Überschriften der Paragraphen sind in dem Muster einer Hauptsatzung die Vorschriften der BbgKVerf beigelegt, dies soll der Erleichterung dienen. Die Bezugnahme auf die Paragraphen der BbgKVerf muss hingegen nicht zwingend in die jeweilige Hauptsatzung übernommen werden.

12. Das Muster ist in seiner jetzt aktualisierten Form mit dem Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg als oberster Kommunalaufsichtsbehörde rechtlich abgestimmt. Eine Prüfung der Zweckmäßigkeit der Musterregelungen ist durch die oberste Kommunalaufsichtsbehörde nicht erfolgt. Für die konstruktive Zusammenarbeit - speziell mit dem Referat 31 (Allgemeine Kommunalaufsicht) - soll auch an dieser Stelle gedankt werden.

II. Muster einer Hauptsatzung für eine Gemeinde oder Stadt

Hauptsatzung der Gemeinde¹ ...² (HS)

Vom ...³

Aufgrund der §§ 4 und 28 Absatz 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 10) hat die Gemeindevertretung⁴ der Gemeinde ...⁵ in ihrer Sitzung am ...⁶ folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name der Gemeinde (§ 9 BbgKVerf)

(1) Die Gemeinde führt den Namen „...“⁷.

(2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen/amtsfreien Gemeinde/Mittleren⁸ kreisangehörigen Stadt/Großen kreisangehörigen Stadt/kreisfreien Stadt.

§ 2

Wappen, Flagge und Dienstsiegel (§ 10 BbgKVerf)

(1) Das Wappen der Gemeinde zeigt ...⁹.

(2) Die Flagge der Gemeinde zeigt ...¹⁰.

(3) Das Dienstsiegel der Gemeinde zeigt ...¹¹.

§ 3

Förmliche Einwohnerbeteiligung (§§ 13, 19 BbgKVerf)

(1) Neben Einwohneranträgen (§ 13 Absatz 2 bis 8 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:

¹ Bei einer Verwendung des Musters durch Städte ist die Bezeichnung „Gemeinde“ durchgängig durch die Bezeichnung „Stadt“ zu ersetzen.

² Name einfügen.

³ Datum der Ausfertigung einfügen.

⁴ Bei Verwendung des Musters durch Städte ist das Wort „Gemeindevertretung“ im gesamten Text durch „Stadtverordnetenversammlung“ zu ersetzen.

⁵ Name der Gemeinde einfügen.

⁶ Datum der Sitzung einfügen.

⁷ Namen einfügen.

⁸ Nichtzutreffendes streichen.

⁹ Heraldische Beschreibung des Wappens aus dem Gutachten des Landeshauptarchivs einfügen.

¹⁰ Heraldische Beschreibung der Flagge aus dem Gutachten des Landeshauptarchivs einfügen.

¹¹ Nähere Beschreibung des Dienstsiegels der amtsfreien Gemeinde einfügen.

1. Einwohnerfragestunden der Gemeindevertretung
2. Einwohnerversammlungen
3. Einwohnerbefragungen
4. ...¹²

Die Gemeinde prüft, ob betroffene Personen oder Personengruppen, die nicht die Einwohnergemeinschaft innehaben, in Maßnahmen nach Satz 1 einbezogen werden, wenn hierfür im Einzelfall ein Bedarf besteht.

(2) Die Einzelheiten der in Absatz 1 Nr. 1 bis ...¹³ genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde ...¹⁴ näher geregelt.

(3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

(4) Die in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche in folgenden Formen:

1. das aufsuchende direkte Gespräch
2. durch offene Beteiligung in der Form
 - a) Diskussionsrunde,
 - b) Workshop und
 - c) ...
3. projektbezogen durch situative Beteiligung in der Form
 - a) Diskussionsrunde
 - b) Workshop und
 - c)¹⁵

Die Gemeinde entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.

§ 4 Gleichstellungsbeauftragte (§ 18 BbgKVerf)

(1) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Sie kann sich an die Gemeindevertretung oder Ausschüsse wenden.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Gemeindevertretung oder des Ausschusses wendet und ihren Standpunkt schriftlich oder elektronisch darlegt. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende unterrichtet die

¹² Hier sind die von der Gemeinde ggf. gewählten weiteren Formen der Einwohnerbeteiligung zu benennen.

¹³ Letzte Nummer des Abs. 1 einfügen

¹⁴ Namen der Gemeinde einfügen.

¹⁵ Hier sind die von der Gemeinde ggf. gewählten weiteren Formen der Beteiligung zu benennen.

Gemeindevertretung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, ihren Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist durch die Gemeindevertretung auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten durch Abstimmung zu benennen.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt die Aufgaben nach Absatz 1 wahr und berät die Gemeindevertretung in Angelegenheiten der Gleichstellung von Frau und Mann. Die hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte unterstützt die Dienststelle bei der Wahrnehmung von deren Aufgaben nach dem Landesgleichstellungsgesetz und nach Maßgabe der arbeitsvertraglichen Bestimmungen.¹⁶ §§ 22 bis 24 Landesgleichstellungsgesetz finden keine Anwendung.¹⁷

(5) Sind in dieser Satzung, in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde aus Gründen der Lesbarkeit und Verständlichkeit Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff bezeichnet, beschreibt dieser Begriff die Funktion stets unabhängig von der Geschlechtsidentität der sie bekleidenden Person und gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen und sind alle Geschlechteridentitäten einbezogen.¹⁸

§ 5

Entscheidungen der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände der Gemeinde (§ 28 Absatz 2 Satz 1 Nr. 17 BbgKVerf)

Die Gemeindevertretung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde, sofern der Wert des Vermögensgegenstandes ...¹⁹ Euro nicht unterschreitet beziehungsweise es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt (§ 28 Absatz 2 Satz 1 Nr. 17 BbgKVerf). Entscheidungen bis zur Wertgrenze trifft der Hauptausschuss (§ 50 Absatz 2 Satz 1 BbgKVerf), es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 54 Absatz 1 Nr. 5 BbgKVerf).

§ 6

Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit (§ 31 Absatz 3, § 44 Absatz 4 Satz 4 BbgKVerf)

(1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter und sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner teilen dem oder der Vorsitzenden der Gemeindevertretung unverzüglich nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann.

¹⁶ Streichen, wenn keine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte vorhanden oder vorgesehen ist.

¹⁷ Sofern die Regelungsoption des § 4 Absatz 4 Satz 3 in die Hauptsatzung aufgenommen wird, sollte im Paragrafen mit Regeln zum Inkrafttreten der Hauptsatzung, § 9 des Musters bei einem Inkrafttreten der Hauptsatzung bis Ende des Jahres 2024 folgender Satz ergänzt werden: Abweichend hiervon tritt § 4 Absatz 4 Satz 3 zum 1. Januar 2025 in Kraft.

¹⁸ § 4 Absatz 5 kann alternativ als eigenständiger Paragraf „Sprachliche Regelung“ am Ende der Hauptsatzung aufgenommen werden.

¹⁹ Betrag einfügen.

Anzugeben sind

1. der Beruf, der Arbeitgeber beziehungsweise Dienstherr und die derzeitig ausgeübte Beschäftigung sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
2. Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.

(2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

§ 7

Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)

(1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden spätestens ...²⁰ Tage vor der Sitzung nach § 8 Absatz ...²¹ dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

(2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Dies kann regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall sein:

1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
2. Grundstücksgeschäfte,
3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten,
5. ...²²

Die Einordnung einer bestimmten Angelegenheit zu einer der in Satz 3 genannten Gruppen von Angelegenheiten entbindet nicht von der Einzelfallprüfung, ob tatsächlich überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner in dem konkreten Einzelfall den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.

(3) Beschlussvorlagen der in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte können von jeder Person auf der Internetseite der Gemeinde ...²³ im Ratsinformationssystem²⁴ ein-

²⁰ Zahl der Tage einfügen.

²¹ Hier ist der Absatz der für die Bekanntmachung der Sitzungen gewählten Bekanntmachungsform einzufügen (Absatz 2 oder 4). Ferner ist zu prüfen, ob wegen einer Verschiebung der Norm eine Anpassung des Paragraphen vorzunehmen ist.

²² Ggf. weitere Gruppen von Angelegenheiten bezeichnen.

²³ Ggf. anpassen: Internetseite des Amtes, der Verbandsgemeinde, mitverwaltenden Gemeinde.

²⁴ Zutreffenden Begriff einsetzen, ggf. z.B. auch Bürgerinformationssystem

gesehen werden, soweit dies technisch möglich ist. Daneben besteht die Möglichkeit, die Beschlussvorlagen innerhalb der Sprechzeiten in der Gemeindeverwaltung²⁵ im Bürgeramt/Büro der Stadtverordneten²⁶²⁷ einzusehen. Soweit Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkte personenbezogene Daten enthalten, sind diese zu anonymisieren. Dies gilt nicht, wenn die personenbezogenen Daten zum Verständnis der Beschlussvorlagen erforderlich sind und durch die Veröffentlichung schutzwürdige Belange der betroffenen Personen nicht beeinträchtigt werden.

Alternative für Einsichtnahmemöglichkeit²⁸

(3) Jede Person hat das Recht, Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkte einzusehen. Soweit Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkte personenbezogene Daten enthalten, sind diese zu anonymisieren. Dies gilt nicht, wenn die personenbezogenen Daten zum Verständnis der Beschlussvorlagen erforderlich sind und durch die Veröffentlichung schutzwürdige Belange der betroffenen Personen nicht beeinträchtigt werden. Die Einsichtnahme erfolgt im Bürgeramt/im Büro der Stadtverordneten der Gemeinde/Stadtverwaltung²⁹ innerhalb der Sprechzeiten.

§ 8

Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten.

(2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt ...³⁰ - ...“. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.

Alternative für Bekanntmachungsform „periodisches Druckwerk“:

(2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Abdruck des vollen Wortlauts in ..., ...³¹. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.

Alternative für Bekanntmachungsform „Aushang“:

²⁵ Konkreten Namen der Verwaltung einsetzen.

²⁶ Konkrete Stelle benennen.

²⁷ Adresse mit Straße, Hausnummer und Postleitzahl einfügen.

²⁸ Falls eine Bereitstellung auf der Internetseite technisch nicht möglich ist.

²⁹ Konkrete Adresse mit Straße, Hausnummer und Postleitzahl einfügen.

³⁰ Titel des amtlichen Bekanntmachungsblattes einschließlich Geltungsbereich und ggf. Zusatzbezeichnung einfügen (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 3 BekanntmV).

³¹ Titel des periodischen Druckwerkes einfügen, ggf. auch mit Angabe einer Regionalausgabe.

(2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, werden öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Aushang in folgenden Bekanntmachungskästen vollzogen:

1. ... (Straße, Hausnummer und Anbringungsort angeben; z. B. Am Markt 1, vor dem Rathaus)

2. ... (Straße, Hausnummer und Anbringungsort angeben; z. B. Dorfstraße 9, vor der Kirche)

...

Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage. Hierbei werden der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag, der Tag der Abnahme nach der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.

Alternative für Bekanntmachungsform „Internet“³²

(2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgesehen sind, im Internet durch Bereitstellung auf der Internetseite www.de.³³ Die Bekanntmachungen erfolgen auf der Startseite der Internetseite unter „...“³⁴ unter Angabe des Bereitstellungstages und in chronologischer Reihenfolge. Für die Dauer ihrer Geltung sind Satzungen und ortsrechtliche Vorschriften in einem ständig und dauerhaft verfügbaren und lesbaren Format im Internet bereitzustellen und in der bekanntgemachten Fassung zu sichern. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.

(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Hauptverwaltungsbeamten angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

Alternative für abweichende Bekanntmachung der Sitzungen:

(4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung im ...³⁵ öffentlich bekannt gemacht.

³² Siehe für die Bekanntmachung von Satzungen die Zweite Verordnung zur Änderung der Bekanntmachungsverordnung vom 25. Juni 2024 (GVBl. II Nr. 43).

³³ Name bzw. Adresse der Internetseite der amtsfreien Gemeinde, des Amtes, der Verbandsgemeinde der bekanntmachenden Körperschaft konkret einfügen.

³⁴ Exakten Begriff einfügen, der der Rubrik der Internetseite wörtlich entspricht.

³⁵ Titel des periodischen Druckwerkes einfügen, ggf. auch mit Angabe einer Regionalausgabe.

Alternative für Bekanntmachung der Sitzungen durch Aushang:

(4)³⁶ Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht:

1. ...³⁷

2. ...³⁸

...

Die Schriftstücke sind ...³⁹ volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei verkürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.

Ergänzung für Bekanntmachung der Sitzung der Ortsbeiräte durch Aushang:

(5) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsbeiräte durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde im jeweiligen Ortsteil öffentlich bekannt gemacht:

1. Ortsbeirat des Ortsteils ...⁴⁰:

a) ...⁴¹

b) ...

c) ...

...

2. Ortsbeirat des Ortsteils ...

a) ...

b) ...

c) ...

...

(6) Öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachungen im Sinne von § 1 Absatz 1 VwVfGBbg i.V.m. § 27a VwVfG, sind dadurch zu bewirken, dass der Inhalt der Bekanntmachung auf der

³⁶ Die Bekanntmachung durch Aushang bietet sich nur in kleineren Gemeinden an.

³⁷ Straße, Hausnummer und Anbringungsort angeben; z.B. Am Markt 1, vor dem Rathaus.

³⁸ Straße, Hausnummer und Anbringungsort angeben; z.B. Dorfstraße 9, vor der Kirche.

³⁹ Zahl der Tage einfügen

⁴⁰ Name des Ortsteils einfügen.

⁴¹ Standorte der in dem Ortsteil eingerichteten Bekanntmachungskästen einfügen.

Internetseite der Gemeinde *www.de*⁴² zugänglich gemacht wird. Soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, ist für die Einhaltung einer vorgeschriebenen Frist die Zugänglichmachung im Internet maßgeblich. Die Zugänglichmachung auszulegender Dokumente im Sinne von § 1 Absatz 1 VwVfGBbg i.V.m. § 27b VwVfG erfolgt über die vorgenannte Internetseite sowie durch Auslegung im Bürgeramt⁴³ der Gemeinde⁴⁴ innerhalb der Sprechzeiten.

*Alternative für Zugänglichmachung falls Bereitstellung im Internet
technisch nicht möglich ist⁴⁵*

(6) Öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachungen im Sinne von § 1 Absatz 1 VwVfGBbg i.V.m. § 27a VwVfG, sind dadurch zu bewirken, dass der Inhalt der Bekanntmachung im „Amtsblatt ...“⁴⁶ zugänglich gemacht wird. Die Zugänglichmachung auszulegender Dokumente im Sinne von § 1 Absatz 1 VwVfGBbg i.V.m. § 27b VwVfG, erfolgt durch Auslegung im Bürgeramt⁴⁷ der Gemeinde⁴⁸ innerhalb der Sprechzeiten.

(7) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Absatz 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde⁴⁹ unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Absatz 4 und 6 BbgKVerf).

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom ...⁵⁰ außer Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 4 Absatz 4 Satz 3 am 1. Januar 2025 in Kraft.⁵¹

⁴² Name bzw. Adresse der Internetseite der amtsfreien Gemeinde, des Amtes, der Verbandsgemeinde der bekanntmachenden Körperschaft konkret einfügen.

⁴³ An Stelle des Beispiels „Bürgeramt“ konkrete Stelle in der Verwaltung angeben.

⁴⁴ Adresse der Verwaltung der Gemeinde, des Amtes, der Verbandsgemeinde mit Straße, Hausnummer, Ort und Postleitzahl konkret angeben.

⁴⁵ Weitere Alternativen wie zu Absatz 2 bei Bedarf formulieren.

⁴⁶ Titel des amtlichen Bekanntmachungsblattes einschließlich Geltungsbereich und ggf. Zusatzbezeichnung einfügen.

⁴⁷ An Stelle des Beispiels „Bürgeramt“ konkrete Stelle in der Verwaltung angeben.

⁴⁸ Adresse der Verwaltung der Gemeinde, des Amtes, der Verbandsgemeinde mit Straße, Hausnummer, Ort und Postleitzahl konkret angeben.

⁴⁹ Name der Gemeinde einfügen.

⁵⁰ Datum der Ausfertigung der früheren Hauptsatzung einfügen, ggf. Fundstelle der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt oder des periodischen Druckwerkes. Satz 2 ist bei neu gebildeten Gemeinden zu streichen.

⁵¹ Satzählung anpassen, wenn in § 4 Absatz 4 Satz 2 gestrichen wurde.

(2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

...⁵² , den ...⁵³

...⁵⁴

Amtsbezeichnung des Hauptverwaltungsbeamten⁵⁵

⁵² Ort der Ausfertigung einfügen.

⁵³ Datum der Ausfertigung einfügen.

⁵⁴ In der Urkunde Unterschrift des Hauptverwaltungsbeamten mit Amtsbezeichnung mit Vor- und Nachnamen bzw. des Vertreters im Amt (i.V.); im Druck Vor- und Nachname. Ein Abdruck eines Dienstsiegels ist nicht erforderlich.

⁵⁵ Es ist die jeweilige Amtsbezeichnung des ausfertigenden Hauptverwaltungsbeamten einzufügen.

III. Anmerkungen zum Muster einer Hauptsatzung für eine Gemeinde oder Stadt

Das Hauptsatzungsmuster richtet sich an amtsfreie Gemeinden oder Städte. Auf Besonderheiten für amtsangehörige Städte und Gemeinden wird in den Erläuterungen und im Ergänzungsteil hingewiesen. Soweit nachfolgend die Bezeichnung „Gemeindevertretung“ oder „Gemeinde“ verwendet wird, gelten diese ebenso für die Stadtverordnetenversammlung bzw. Stadt.

Zu § 1 - Name der Gemeinde (zu § 9 BbgKVerf)

1. Üblicherweise werden in der Hauptsatzung Name, Rechtsstellung und sonstige Bezeichnungen der Gemeinde aufgeführt. Eine rechtliche Verpflichtung besteht dazu nicht. Es handelt sich um einen freiwilligen Inhalt.
2. Zur kommunalverfassungsrechtlichen Stellung Großer kreisangehöriger Städte vgl. § 1 BbgKVerf. Bei Mittleren kreisangehörigen Städten ist die Überleitungsvorschrift in § 142 Absatz 1 BbgKVerf zu beachten. Zu den vom Namen der Gemeinde zu unterscheidenden Bezeichnungen vgl. § 9 BbgKVerf. Die Regelungen in der Hauptsatzung sind insoweit freiwillig und deklaratorischer Natur.
3. Die Gemeinde kann auch eine zusätzliche Bezeichnung führen, die auf die Historie, die Eigenart oder die Bedeutung der Gemeinde hinweist (§ 9 Absatz 5 BbgKVerf). Die Gemeindevertretung kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der gesetzlichen Anzahl ihrer Mitglieder diese Bezeichnung bestimmen oder ändern. Die Bezeichnung ist dem für Inneres zuständigen Ministerium anzuzeigen und gilt als verliehen, wenn nicht von dem Ministerium des Innern innerhalb eines Monats nach Eingang der Gemeinde gegenüber Bedenken erhoben werden. Die Führung einer zusätzlichen Bezeichnung bedarf keiner Wiederholung in der Hauptsatzung der Gemeinde.

Zu § 2 - Wappen, Flagge und Dienstsiegel (zu § 10 BbgKVerf)

1. § 10 BbgKVerf ermächtigt Städte und Gemeinden, Wappen, Flagge und Dienstsiegel als Hoheitszeichen zu führen. Die näheren Einzelheiten und Voraussetzungen sind in der Verordnung über kommunale Hoheitszeichen (Kommunale Hoheitszeichenverordnung - KommHzV) vom 13. Februar 2009 (GVBl. II/09, [Nr. 08], S.106), geändert durch Verordnung vom 05. Oktober 2010 (GVBl. II/10, [Nr. 66]) bestimmt worden.
2. Eine Regelung in der Hauptsatzung ist nicht Voraussetzung für das Führen von Wappen, Flagge oder Dienstsiegel. Gleichwohl sind jedenfalls die Bestimmungen über Wappen und Flagge regelmäßiger freiwilliger Inhalt einer Hauptsatzung. Sie haben aber lediglich deklaratorische Bedeutung. Nicht erforderlich ist es, Wappen, Flagge oder Dienstsiegel in bildlicher Darstellung in der Hauptsatzung oder in einer Anlage zur Hauptsatzung darzustellen.
3. Die in der Hauptsatzung von der Gemeinde gewählten Beschreibungen sollten mit den heraldischen Beschreibungen der Gutachten des Brandenburgischen Landeshauptarchives übereinstimmen.

Zu § 3 - Förmliche Einwohnerbeteiligung (zu § 13 BbgKVerf)

1. § 13 Absatz 1 Satz 5 BbgKVerf bestimmt, dass die Formen der Einwohnerbeteiligung in der Hauptsatzung der Gemeinde geregelt werden. Es handelt sich um einen Pflichtinhalt der Hauptsatzung.

Der Begriff der „Einwohnerbeteiligung“ wurde mit der BbgKVerf 2007 in das brandenburgische Kommunalverfassungsrecht eingeführt. Der Regelungsgehalt erschließt sich insbesondere aus der Abgrenzung zur Einwohnerinformation. Die Information erfolgt einseitig, während bei der Einwohnerbeteiligung ein gegenseitiger Dialogprozess gemeint ist. Die Einwohnerinformation und Unterrichtung gehören zu den Geschäften der laufenden Verwaltung, dies wurde mit der Neufassung der Kommunalverfassung 2024 bekräftigt, indem §§ 13, 14 BbgKVerf 2007 in § 13 BbgKVerf zusammengefügt wurden. Darüber hinaus gibt es eine Reihe von kommunalen Partizipationsmethoden informeller Natur, mit denen Einwohnerinnen und Einwohner ebenso wie Kinder und Jugendliche im Meinungsbildungsprozess der Gemeinde beteiligt werden können. Beispielhaft zu nennen sind Bürgergespräche, „Unternehmerstammtische“ oder „Stadtrundgänge“. Diese nichtförmlichen, vom Hauptverwaltungsbeamten oder der Gemeindevertretung je nach Anlass praktizierten dialogorientierten Beteiligungsformen bedürfen keiner Benennung in der Hauptsatzung, so die Begründung zum Gesetzentwurf der Landesregierung (Landtag Brandenburg, Drucksache 7/7839, S. 17).

In der Hauptsatzung sind die Instrumente der förmlichen Einwohnerbeteiligung zu benennen. § 13 Absatz 1 Satz 3 BbgKVerf benennt die im Rahmen der formellen Einwohnerbeteiligung durch die Gemeinden im Regelfall anzuwendenden Formen Einwohnerversammlungen, Einwohnerfragestunden und Einwohnerbefragungen. Die Gemeinden haben diese Formen grundsätzlich in der Hauptsatzung vorzusehen. Weitere Formen können ergänzt werden. Die Einzelheiten können in einer gesonderten Satzung geregelt werden. Um die Hauptsatzung nicht zu überfrachten, wird empfohlen, von der Ermächtigung des § 13 Absatz 1 Satz 5 zweiter Halbsatz BbgKVerf Gebrauch zu machen und die Einzelheiten der Verfahren der förmlichen Einwohnerbeteiligung in einer gesonderten Satzung zu regeln. Dies hat den Vorteil, dass einzelne Verfahrensänderungen leichter vorgenommen werden können und die Hauptsatzung nicht tangieren. Ein Muster einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung ist ebenfalls veröffentlicht.

2. Fachrechtliche Regelungen sind nicht ersichtlich, die verlangen, eine bestimmte Form der Einwohnerbeteiligung in der Hauptsatzung zu verankern. Dies betrifft insbesondere die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Aufstellung von Bauleitplänen oder das Immissionsschutzrecht. Bundesrecht geht insoweit Landesrecht vor.

3. Nach § 13 Absatz 1 Satz 2 BbgKVerf hat die Gemeinde zu prüfen, ob betroffene Personen oder Personengruppen, die nicht die Einwohnereigenschaft innehaben, in Maßnahmen der Beteiligung und Unterrichtung einbezogen werden, wenn hierfür im Einzelfall ein Bedarf besteht. Im Muster wird empfohlen, diesen Satz in die Hauptsatzung aufzunehmen, damit diese neue Pflicht einerseits der Gemeinde präsent ist und andererseits betroffene Personen oder Personengruppen von ihr auf einfachem Wege Kenntnis erhalten. Die Begründung zum Gesetzentwurf der Landesregierung (Landtag Brandenburg, Drucksache 7/7839, S. 16) hebt hervor, dass Personen, die im Einzelfall ein berechtigtes Interesse haben, die Möglichkeit erhalten sollen, an gemeindlichen Beteiligungsformen zu partizipieren, obwohl sie nicht Einwohner sind. Beispielhaft zu nennen sind Nutzer von Kleingartengrundstücken, wenn es um die Änderung gemeindlicher

Ver- und Entsorgungseinrichtungen geht. Ein Bedarf im Einzelfall dürfte abzulehnen sein, wenn Personen, die nicht die Einwohnereigenschaft haben, zur Ausübung ihres Rechts auf Meinungsfreiheit an der Einwohnerbeteiligung der Gemeinde teilnehmen wollen, darüber hinaus ein konkretes eigenes Interesse aber nicht mitbringen.

Die Gemeinde hat dies zu prüfen. Das Prüfergebnis soll in geeigneter Weise aktenkundig gemacht werden.

Zu § 4 - Gleichstellungsbeauftragte (§ 18 BbgKVerf)

1. § 18 BbgKVerf verpflichtet Gemeinden und nicht nur einzelne ihrer Dienststellen, auf die Gleichstellung von Frau und Mann im Beruf, öffentlichen Leben, in der Bildung und Ausbildung, in der Familie sowie im Bereich der sozialen Sicherheit hinzuwirken.

§ 18 BbgKVerf der novellierten Kommunalverfassung sieht vor, dass die Aufgabe einer Gleichstellungsbeauftragten nur durch Frauen wahrgenommen werden kann. Soweit ein Mann zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der BbgKVerf Gleichstellungsbeauftragter ist, hat die Gemeinde die geschlechtsspezifischen Vorgaben des § 18 erst bei der nächsten Benennung der Gleichstellungsbeauftragten zu berücksichtigen (§ 142 Absatz 3 BbgKVerf).

In allen amtsfreien Gemeinden sind Gleichstellungsbeauftragte durch die Gemeindevertretung zu benennen. In Städten und Gemeinden mit mehr als 30.000 Einwohnern sind die Gleichstellungsbeauftragten hauptamtlich tätig (§ 18 Absatz 2 Satz 3 BbgKVerf).

Die Novellierung der Kommunalverfassung sieht vor, dass die Gleichstellungsbeauftragte unmittelbar der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister zugeordnet ist. In ihrer Funktion als Gleichstellungsbeauftragte besteht kein Weisungsrecht seitens des Bürgermeisters (§ 18 Absatz 2 Satz 2 BbgKVerf). Ausweislich der Begründung zu § 18 BbgKVerf (Landtag Brandenburg, Drucksache 7/7839, S. 23) geht die Landesregierung Brandenburg von einer Gleichordnung im Verhältnis zu den Kommunalverfassungsorganen aus.

2. Die novellierte Kommunalverfassung formuliert die Aufgaben und Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten nach § 18 BbgKVerf neu. Ihre Stellungnahmen sind nicht mehr, wie dies BbgKVerf 2007 vorsah, davon abhängig, dass sie anderer Auffassung als der Hauptverwaltungsbeamte ist. § 18 Absatz 3 BbgKVerf bestimmt: Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkung auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Sie hat das Recht, sich an die Gemeindevertretung oder die Ausschüsse zu wenden. Das Nähere zum Verfahren kann in der Hauptsatzung oder in der Geschäftsordnung geregelt werden. Die Rechte der Gleichstellungsbeauftragten nach § 18 Absatz 3 Satz 1 und 2 BbgKVerf werden durch § 4 Absatz 1 des Musters aufgegriffen. Das Nähere zum Verfahren wird in § 4 Absatz 2 des Musters festgehalten, wonach der Vorsitzende der Gemeindevertretung oder des Ausschusses Adressat der Erklärungen und Positionierungen der Gleichstellungsbeauftragten ist und das Weitere veranlasst.

3. Die Gleichstellungsbeauftragte wird von der Vertretung in Form einer Abstimmung benannt. Da die Kommunalverfassung dem Hauptverwaltungsbeamten die Aufgaben der Leitung und Organisation der Gemeindeverwaltung sowie der Geschäftsverteilung zuweist, ist es sachgerecht, von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, in der Hauptsatzung dem Hauptverwaltungsbeamten hierfür das Vorschlagsrecht einzuräumen. Zudem wird die Gleichstellungsbeauftragte mit § 18

Absatz 2 Satz 1 mit ihrer Funktion als Gleichstellungsbeauftragte unmittelbar dem Hauptverwaltungsbeamten zugeordnet.

4. Soweit § 25 Satz 3 Landesgleichstellungsgesetz in der bis zum 31. Dezember 2024 geltenden Fassung vorsieht, dass in der Hauptsatzung festzulegen ist, welche Rechte, Aufgaben und Kompetenzen und dienstliche Stellung die kommunale Gleichstellungsbeauftragte hat, wird neben den durch den Gesetzgeber in § 18 BbgKVerf vorgegebenen Kompetenzen und neben der vorgegebenen dienstlichen Stellung in § 4 Absatz 4 des Musters bestimmt, welche Aufgaben die Gleichstellungsbeauftragte in Bezug auf die Pflicht der Gemeinde, auf eine Gleichstellung von Frau und Mann hinzuwirken, hat und dass diese in der Beratung der Gemeindevertretung liegen. Bezogen auf die Aufgaben der Dienststellen nach dem Landesgleichstellungsgesetz wird in dem Muster bestimmt, dass die Gleichstellungsbeauftragte die Aufgabe der Unterstützung der Dienststelle hat.

Mit Blick auf das Inkrafttreten des durch Artikel 6 KommRModG geänderten § 25 LGG zum 1. Januar 2025 wird ein Satz in das Muster aufgenommen, wonach §§ 22 bis 24 Landesgleichstellungsgesetz keine Anwendung in der Gemeinde finden. Das Inkrafttreten dieses Satzes in der Hauptsatzung wird im Muster für den 1. Januar 2025 vorgesehen.

Die Änderung des § 25 LGG zielt auf eine Angleichung der Rechte und Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten nach dem Landesgleichstellungsgesetz mit denen der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten nach der Kommunalverfassung ab (vergleiche Landtag Brandenburg, Drucksache 7/7839, Begründung Seite 111). Für die Rechte, Aufgaben, Kompetenzen und dienstliche Stellung der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten gelten die §§ 22 bis 24 LGG daher unmittelbar, soweit in der Hauptsatzung nichts Abweichendes festgelegt wird.

Mit dem in § 4 Absatz 4 Satz 3 dieses Musters einer Hauptsatzung vorgesehenen Ausschluss der Anwendbarkeit von §§ 22 bis 24 LGG nimmt die Gemeinde die durch den Gesetzgeber in § 25 Satz 3 zweiter Halbsatz LGG verankerte Möglichkeit wahr, die Anwendbarkeit von §§ 22 bis 24 LGG vollständig abzulehnen. Alternativ können auch nur einzelne Befugnisse der Gleichstellungsbeauftragten nach §§ 22 bis 24 LGG ausgenommen werden oder die §§ 22 bis 24 LGG vollständig in Anwendung gebracht werden, indem auf § 4 Absatz 4 Satz 3 des Musters verzichtet wird.

Die seinerzeit mit dem Gesetz zur Änderung des Landesgleichstellungsgesetzes und des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 5. Dezember 2013 eingeführten Regelungen, wonach die Gleichstellungsbeauftragten der Landesverwaltung eine der Rechtsstellung des Personalrates nachempfundene Stellung erhalten (z.B. aufschiebende Wirkung entfaltende Klage- oder Widerspruchsrechte, Unkündbarkeit während der begrenzten Dauer der Bestellung, Weisungsfreiheit) bedürfen wegen der strukturellen und verfassungsrechtlichen Unterschiede zwischen der Landes- und Kommunalverwaltung keiner Übertragung auf die gemeindliche Verwaltung. Die auf Landesdienst und Landesverwaltung zugeschnittenen Regelungen der Stellung der Gleichstellungsbeauftragten erschweren ein flexibles, praxisnahes Handeln der Verwaltung. Zur Vermeidung eines aus dem Landeshaushalt zu finanzierenden Mehrbelastungsausgleichs und unzulässiger Eingriffe der Neuregelung in die gemeindliche Organisationshoheit als Teil der kommunalen Selbstverwaltung hat der Gesetzgeber im Gesetzgebungsverfahren zum KommRModG den Kommunen die Möglichkeit eröffnet, durch Regelung in der Hauptsatzung die Übertragung dieser auf die Landesverwaltung zugeschnittenen Verfahrens- und Statusrechte auszuschließen.

5. Für amtsangehörige Gemeinden werden die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten durch die Gleichstellungsbeauftragte für das Amt mit erledigt. Daher ist diese Bestimmung in ihren Hauptsatzungen nicht aufzunehmen.

6. § 4 Absatz 5 des Musters enthält einen Hinweis zur geschlechterneutralen Sprache.

Zu § 5 - Entscheidungen der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände der Gemeinde (§ 28 Absatz 2 Nr. 17 BbgKVerf)

1. § 28 Absatz 2 Nr. 17 BbgKVerf ermöglicht, die Zuständigkeit der Gemeindevertretung bei Entscheidungen über Vermögensgegenstände der Gemeinde von der des Hauptausschusses mit einer Wertgrenze abzugrenzen. Bei der Festsetzung dieser Wertgrenze ist daher zu berücksichtigen, dass nur das Verhältnis zwischen Gemeindevertretung und Hauptausschuss abgegrenzt wird, nicht aber in die Organzuständigkeit des Hauptverwaltungsbeamten (insbesondere zur „Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung“) eingegriffen werden darf. Die Ermächtigung des § 28 Absatz 2 Nr. 17 BbgKVerf bezieht sich allgemein auf Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde. Dabei handelt es sich um Entscheidungen, in denen über vorhandene Vermögensgegenstände der Gemeinde verfügt werden soll. Die Vergabe öffentlicher Aufträge (Beschaffungen) wird damit von dieser Ermächtigung nicht erfasst.

2. Die Wertgrenze zur Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen Hauptausschuss und Gemeindevertretung wird in kreisfreien Städten und größeren kreisangehörigen Städten und Gemeinden erheblich höher liegen als in kleineren Gemeinden. Die Gemeindevertretung setzt die Wertgrenze in Ausübung ihres pflichtgemäßen Ermessens fest.

3. Vgl. auch die Regelung im Ergänzungsteil zu § 28 Absatz 3 Satz 2 BbgKVerf.

Zu § 6 - Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit (§ 31 Absatz 3 BbgKVerf)

1. § 31 Absatz 3 BbgKVerf verpflichtet Gemeindevertreter, dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung unverzüglich ihren Beruf, ihren Arbeitgeber oder Dienstherrn und die derzeit ausgeübte Beschäftigung sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen, soweit dies für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann. § 6 Absatz 1 und 2 des Musters regeln erforderliche Einzelheiten. Das KommRModG hat § 31 Absatz 3 dahingehend geändert, dass eine Notwendigkeit, nähere Einzelheiten in der Hauptsatzung zu regeln, entfallen ist. Es ist zukünftig auch nicht mehr zugelassen, die auf Grund der Mitteilung gegenüber dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung gewonnenen Informationen allgemein bekannt zu machen. Die nach § 31 Absatz 3 BbgKVerf getätigten Angaben der Gemeindevertreter dürfen nur zu Zwecken, die im Zusammenhang mit den Aufgaben der Gemeindevertretung stehen, verarbeitet werden, also beispielsweise, um ein Mitwirkungsverbot nach § 22 BbgKVerf zu prüfen. Wollen sich die Mitglieder der Gemeindevertretung im Ratsinformationssystem oder im Internetauftritt der Gemeinde präsentieren, ist dies nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung möglich.

2. Die Pflicht aus § 31 Absatz 3 BbgKVerf betrifft auch Mitglieder von Ortsbeiräten, § 46 Absatz 7 Satz 1 BbgKVerf. Gemeinden mit Ortsteilen wird empfohlen in § 6 Absatz 1 Satz 1 des Musters als weitere verpflichtete Personenkreise „Mitglieder von Ortsbeiräten“ einzufügen.

Zu § 7 - Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)

1. § 36 Absatz 1 Satz 2 BbgKVerf verlangt als Pflichtinhalt, dass die Hauptsatzung eine angemessene Bekanntmachungsfrist für die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung durch den Hauptverwaltungsbeamten bestimmen muss. Nach der Rechtsprechung des früheren OVG Brandenburg zur Gemeindeordnung ist die Frist zwischen Bekanntmachung und Sitzungsbeginn so zu bemessen, dass Interessierte die Möglichkeit erhalten, sich auf eine Teilnahme einzustellen (vgl. OVG Brandenburg, Beschluss vom 21. August 1997 – 1 B 363/94 -, S. 10 f. der Ausfertigung; Urteil vom 19. August 1999 – 2 D 34/98, Mitt. StGB Bbg. 2000, S. 85, 88). Bei einer Bekanntmachung der Sitzung durch Aushang hat das OVG Brandenburg eine in der Hauptsatzung bestimmte Aushangdauer von sieben Tagen nicht beanstandet, sofern der Sitzungstag nicht mitgezählt wurde. Im Beschluss vom 21. August 1997 – 1 B 363/94 – billigte das OVG Brandenburg eine Geschäftsordnungsbestimmung eines Kreistages, wonach Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen „rechtzeitig“ (5 Werktage vor der Sitzung) über die Kreispresse bekannt zu geben sind. Das OVG Berlin-Brandenburg bestätigte eine Frist von sieben Tagen (Urteil vom 18. Juli 2007 – 12 A 34.05 – zit. nach juris). Das OVG Lüneburg hat bei einer Hauptsatzungsregelung, die eine „rechtzeitige“ Bekanntmachung in einer Tageszeitung verlangte, sogar eine Frist von zwei Tagen vor dem Tag der Sitzung als ausreichend angesehen (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 10. März 1982 - 6 B 63/81 -, NVwZ 1983, S. 484). Artikel 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Freistaates Bayern bestimmt als angemessene Frist einer ortsüblichen Bekanntmachung spätestens den dritten Tag vor der Sitzung. Vor diesem Hintergrund dürfte daher auch im Land Brandenburg eine Mindestfrist von drei Werktagen als angemessen anzusehen sein, die es der Öffentlichkeit ermöglicht, sich auf eine Teilnahme an der Sitzung einzustellen.

2. Die Öffentlichkeit von Sitzungen der Gemeindevertretung stellt einen tragenden Grundsatz der demokratischen Willensbildung in den Kommunen dar. Sie verfolgt den Zweck, der Allgemeinheit in Bezug auf die Arbeit des kommunalen Vertretungsorgans Publizität, Information, Kontrolle und Integration zu vermitteln. (BVerwG, Urteil vom 27. September 2021 – 8 C 31/20 – zit. nach juris). Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Um sowohl der Öffentlichkeit als auch den Mitgliedern der Gemeindevertretung und Ausschüssen eine Orientierung zu geben, enthält das Muster § 7 Absatz 2. Eine solche Regelung erleichtert die Vorbereitung der Sitzung und ihren Ablauf, daher wird weiterhin die Aufnahme einer solchen freiwilligen Bestimmung empfohlen.

3. § 7 Absatz 2 Satz 3 des Musters formuliert als Interessen Einzelner Gruppen von Angelegenheiten, bei denen grundsätzlich ein Ausschluss der Öffentlichkeit gegeben sein kann. Hintergrund ist, dass die Regelbeispiele der Hauptsatzung bei der Vorbereitung der Tagesordnung die Abwägungsentscheidung nicht überflüssig machen, ob überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner vorliegen, die eine nichtöffentliche Behandlung notwendig machen. Im Einzelfall könnte daher zu dem Ergebnis gekommen werden, dass ein an sich unter eines der Regelbeispiele fallender Tagesordnungspunkt im öffentlichen Teil zu behandeln ist.

Der Grundsatz der Sitzungsöffentlichkeit gilt auch bei Entscheidungen über die Vergabe öffentlicher Aufträge, soweit diese im Hauptausschuss oder der Vertretung getroffen werden.

Wenn aber Angebotsinhalte etwa durch Fragen der Vertreter zum Gegenstand der Beratung gemacht werden, die nach den Regelungen der Vergabe- und Vertragsordnungen (VOB/A, UVgO bzw. GWB, VgV) geheim zu halten sind oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse umfassen könnten (Betriebsinterna, Kalkulationsgrundlagen, Erörterungen der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit von Bietern), hat dies in nichtöffentlicher Sitzung zu erfolgen. Vor diesem Hintergrund wurde auf das Regelbeispiel „Vergabe öffentlicher Aufträge“ verzichtet. Wie bisher haben Einzelfallprüfungen zu erfolgen.

4. Als freiwilliger Inhalt der Hauptsatzung aller Gemeinden wird empfohlen eine Bestimmung aufzunehmen, aus der für Interessierte ersichtlich wird, wo sie Beschlussvorlagen, die in öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung oder von Ausschüssen behandelt werden, einsehen können. § 36 Absatz 4 Satz 2 BbgKVerf sieht vor, dass die Beschlussvorlagen elektronisch auf der Internetseite der Gemeinde zur Verfügung zu stellen sind, soweit dies technisch möglich ist. Amtsangehörige Gemeinden können die Internetseite des Amtes nutzen. Soweit die Beschlussvorlagen personenbezogene Daten enthalten, sind sie nach Maßgabe von § 36 Absatz 4 Satz 5 und 6 BbgKVerf zu anonymisieren.

Für den Fall, dass die Bereitstellung auf der Internetseite technisch nicht möglich ist, bietet das Muster eine Alternative an.

Das KommRModG hat § 36 Absatz 4 BbgKVerf und damit das Recht auf Einsichtnahme erneut geändert und gibt den Gemeinden nun exakte Pflichten der Bereitstellung der Beschlussvorlagen auf. Vor dem Hintergrund, dass damit Transparenz und Öffentlichkeitsarbeit gesteigert werden sollen, wird – abweichend von dem Muster einer Hauptsatzung aus 2014 – empfohlen, direkt in der Hauptsatzung aufzuzeigen, wo die Beschlussvorlagen zu finden oder einzusehen sind.

5. Die Pflicht, Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlich bekannt zu machen, gilt auch in Gemeinden mit Ortsbeiräten für die Sitzungen der Ortsbeiräte (§ 46 Absatz 7 Satz 1 BbgKVerf). Insofern können - soweit zutreffend - § 7 Absatz 1 und Absatz 2 des Musters um Ortsbeiräte ergänzt werden. Die Pflicht, Beschlussvorlagen der in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte im Internet bereit zu stellen, ergibt sich aus § 46 Absatz 7 Satz 1 BbgKVerf auch für Beschlussvorlagen aus den Ortsbeiräten.

Zu § 8 - Bekanntmachungen (zu §§ 3 BbgKVerf, 1 BekanntmV)

1. Mit Blick auf die von § 1 Absatz 1 Satz 1 BekanntmV nicht erfassten sonstigen Bekanntmachungen der Gemeinde wird weiterhin bestimmt, dass Bekanntmachungen der Gemeinde allgemein durch den Hauptverwaltungsbeamten vorgenommen werden.

2. Kommunalverfassung und Bekanntmachungsverordnung treffen ausdrücklich nur nähere Regelungen für die Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften, nicht aber für die Vielzahl weiterer öffentlicher Bekanntmachungen (z. B. ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses, einen Bauleitplan aufzustellen, § 2 Abs. 2 BauGB; öffentliche Bekanntgabe von Wahlvorschlägen, § 38 BbgKWahlG). Auch wenn dies nicht von der BbgKVerf gefordert ist, wird in Absatz 2 grundsätzlich eine einheitliche Form für alle von der Gemeinde

zu veranlassenden öffentlichen Bekanntmachungen bestimmt. Dies umfasst sowohl die von der BekanntmV erfassten und zwingend in der Hauptsatzung zu bestimmenden öffentlichen Bekanntmachungen von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften (§ 1 Absatz 4 BekanntmV) als auch die sonstigen, aufgrund anderer Rechtsvorschriften erforderlichen, ortsüblichen Bekanntmachungen.

Von der Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften der Gemeinde ist die Anforderung aus § 39 Absatz 3 Satz 1 BbgKVerf zu trennen. Danach sind Beschlüsse der Gemeindevertretung oder deren wesentlichen Inhalt in ortsüblicher Weise der Öffentlichkeit „zugänglich“ zu machen. Das Zugänglichmachen der Inhalte von Beschlüssen kann auf vielfältige Art und Weise erfolgen und ist nicht an die Anforderungen an die Bekanntmachung von Satzungen gebunden. Bei der Information über Beschlüsse geht es nicht um Bekanntmachungen im Sinne dieser Hauptsatzungsbestimmung.

3. Die öffentliche Bekanntmachung einer Satzung muss in einer Weise geschehen, die geeignet ist zu gewährleisten, dass der Betroffene sich verlässlich und in zumutbarer Weise Kenntnis vom Inhalt des Satzungsrechts verschaffen kann (vgl. OVG Brandenburg, Beschluss v. 6. August 2001 – 2 B 308/00.Z -, Mitt. StGB Bbg. 2002, S. 297).

Amtsfreien Gemeinden und kreisfreien Städten eröffnet die BekanntmV folgende Formen für die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und ortsrechtlichen Vorschriften:

- a) Durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt der amtsfreien Gemeinde, an dessen Stelle auch das amtliche Bekanntmachungsblatt des Landkreises gewählt werden kann (§ 1 Absatz 2 Satz 1 Nrn. 1, 3 BekanntmV), oder
- b) durch Abdruck in einem oder mehreren in der Hauptsatzung hierfür allgemein bestimmten, mindestens einmal monatlich erscheinenden periodischen Druckwerk (§ 1 Abs. 3 Satz 1 BekanntmV), z. B. einer Tageszeitung oder einem Wochenblatt, oder
- c) nach Maßgabe des § 5a durch Bekanntmachung im Internet.
- d) In Gemeinden mit bis zu 10.000 Einwohnern kann auch durch Aushang in amtlichen Bekanntmachungskästen (§ 1 Abs. 3 Satz 2 BekanntmV) bekannt gemacht werden.

4. Das Muster bietet in § 8 Absatz 2 darauf abgestellte Regelungen an:

Die erste Alternative sieht als Form der öffentlichen Bekanntmachung den Abdruck in einem amtlichen Bekanntmachungsblatt vor (§ 1 Absatz 2 BekanntmV). Es ist darauf zu achten und regelmäßig zu überprüfen, dass beim Vollzug die von § 4 BekanntmV an ein amtliches Bekanntmachungsblatt formulierten und von der Rechtsprechung konkretisierten Anforderungen eingehalten werden (z. B. Anforderungen an die Gestaltung des Titelblattes - vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 10. Oktober 2007, 9 A 72.05 -, zit. nach juris, Voranstellung des amtlichen Teils, aus ortsspezifischen Nachrichten und Hinweisen auf Veranstaltungen bestehender nicht-amtlicher Teil, Einschränkung der Werbung, etc.). Im Gegensatz zu Bekanntmachungen in periodischen Druckwerken (z. B. Zeitungen) wird für amtliche Bekanntmachungsblätter – die auch im Eigendruck hergestellt werden können - kein regelmäßiges Erscheinen verlangt. Vielmehr wird - wie bei Gesetzblättern - vom jeweiligen Bedarf ausgegangen. Es ist auch nicht erforderlich, jedem Haushalt ein solches Amtsblatt kostenlos zuzustellen. Dies wird weder von der Bekanntmachungsverordnung noch von übergeordnetem Recht verlangt (so OVG Brandenburg, Beschluss vom 10. Juli 2001 – 2 B 81/01.Z -, Mitt. StGB Bbg. 2002, S. 295, 296). Auch das Rechtsstaatsprinzip des Artikel 20 Absatz 3 GG verlangt nicht, dass das Bekanntmachungsorgan

in einer Auflagenstärke erscheinen muss, die der Zahl der potenziellen Rechtsbetroffenen (auch nur annäherungsweise) entspricht. Ausreichend ist eine Auflage, die sich an dem mutmaßlichen Bedarf und Erwerbsinteresse der Rechtsbetroffenen orientiert (BVerwG, Beschluss vom 18. Oktober 2006 - 9 B 6/06 -, zit. nach juris).

5. Die zweite Alternative des Absatz 2 stellt auf Bekanntmachungen in periodischen Druckwerken ab (§ 1 Absatz 3 Satz 1 BekanntmV). Das mindestens einmal monatlich erscheinende periodische Druckwerk muss hierfür in der Hauptsatzung allgemein bestimmt werden.

6. Eine Hauptsatzungsbestimmung für öffentliche Bekanntmachungen, die durch Aushang vollzogen werden sollen, wird als dritte Alternative des Absatzes 2 angeboten.

In Gemeinden mit bis zu 10.000 Einwohnern können Bekanntmachungen von Satzungen und ortsrechtlichen Vorschriften auch durch Aushang in Bekanntmachungskästen erfolgen, wenn in der Hauptsatzung der Ort der Anbringung der Bekanntmachungskästen eindeutig bestimmt ist. Die Bekanntmachungskästen müssen so angebracht sein, dass sie jederzeit allgemein zugänglich sind (§ 1 Absatz 3 Satz 3, § 5 Absatz 1 BekanntmV). Daher dürfen sie nicht innerhalb von Gebäuden liegen. Die Anzahl der Bekanntmachungskästen ist so zu wählen, dass davon ausgegangen werden kann, die Einwohnerschaft habe die Möglichkeit der Kenntnisnahme. Das Ministerium des Innern empfiehlt aus Gründen der Rechtssicherheit unter Hinweis auf die Beschlüsse des Verwaltungsgerichts Potsdam vom 2. Mai 2002 - 12 L 913/00, 12 L 932/00, u.a. S. 5 der Ausfertigung - mindestens in jedem Ortsteil je einen Aushangkasten vorzusehen.

Bei der Bekanntmachung durch Aushang ist zu berücksichtigen, dass die Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften erst mit Ablauf der 14-tägigen Aushangfrist bewirkt ist (§ 5 Absatz 2 Satz 1 BekanntmV). Bei der Berechnung zählen die Tage des Anschlags und der Abnahme nicht mit. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag, der Tag der Abnahme nach der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken (§ 5 Abs. 2 Satz 3 BekanntmV).

7. Mit der Verordnung zur Änderung der Bekanntmachungsverordnung vom 12. Januar 2022 (GVBl. II Nr. 2) wurde die Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung durch Bereitstellung im Internet in die BekanntmV eingeführt (§ 1 Absatz 3 Satz 1 zweite Alternative, § 5a BekanntmV). Die Zweite Verordnung zur Änderung der Bekanntmachungsverordnung vom 25. Juni 2024 (GVBl. II Nr. 43) hat zum Verzicht auf die Hinweisbekanntmachung geführt. § 5a Absatz 1 BekanntmV lautet: „Die Bekanntmachung im Internet erfolgt durch Bereitstellung auf einer Internetseite unter Angabe des Bereitstellungstages. Die Internetseite ist in der Hauptsatzung zu bestimmen. Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen, die nach Satz 1 bekannt gemacht werden, sind für die Dauer ihrer Geltung in einem ständig und dauerhaft verfügbaren und lesbaren Format im Internet bereitzustellen und in der bekannt gemachten Fassung durch technische und organisatorische Maßnahmen zu sichern. Eine aus technischen Gründen bedingte, nur vorübergehende Unterbrechung der Verfügbarkeit der Internetseite ist unbeachtlich. § 3 bleibt unberührt.“

Das Muster sieht eine Alternative für die Bekanntmachungsform „Internet“ vor.

8. § 36 Absatz 1 Satz 1 BbgKVerf verlangt, dass Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung entsprechend der „Regelung der Hauptsatzung“ vom Hauptverwaltungsbeamten bekannt zu machen sind. Bewirkt eine Gemeinde öffentliche Bekanntmachungen in einem

periodischen Druckwerk (Absatz 2 zweite Alternative), wird in aller Regel kein Bedarf bestehen, nur für die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung ein amtliches Bekanntmachungsblatt vorzuhalten.

9. § 36 Absatz 1 Satz 1 BbgKVerf ist gemäß § 46 Absatz 7 Satz 1 BbgKVerf auf das Verfahren im Ortsbeirat entsprechend anzuwenden (Pflichtinhalt). Das Muster bietet in Absatz 5 Regelungen an. Eine Bekanntmachung durch Aushang kann in den, in dem jeweiligen Ortsteil eingerichteten, Bekanntmachungskästen erfolgen (vgl. Erläuterung zu Nr. 6).

10. Regelungen über Formen der Notbekanntmachung (§ 3 Satz 2 BekanntmV) muss die Hauptsatzung wegen der Klarstellung des Verordnungsgebers nicht enthalten. Eine Festlegung von Bekanntmachungsformen für diese Fälle ist auch kaum möglich, da die Form einer Notbekanntmachung regelmäßig von der jeweiligen besonderen Situation abhängt.

11. Ebenfalls ist es nicht erforderlich, die Formen der von Gemeindebehörden vorzunehmenden Ersatzzustellungen in der Hauptsatzung festzulegen.

12. Gemeinden können in ihrer Hauptsatzung auch regeln, wie Verwaltungsakte – insbesondere Allgemeinverfügungen – öffentlich oder ortsüblich bekannt gemacht werden. Daher schlägt das Muster mit § 8 Absatz 6 vor, auf § 27a VwVfG und § 27b VwVfG hinzuweisen. Dort wird zum einen geregelt, dass eine öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachung auch auf einer Internetseite der Behörde oder ihres Verwaltungsträgers zugänglich gemacht wird; soweit durch Rechtsvorschrift nicht anders bestimmt ist, ist für die Einhaltung einer vorgeschriebenen Frist die Zugänglichkeit im Internet maßgeblich. Entsprechendes gilt für die Regelungen zur Zugänglichmachung auszulegender Dokumente nach § 27b VwVfG. Es wird eine alternative Regelung für den Fall vorgeschlagen, dass eine Bereitstellung im Internet aus technischen Gründen nicht möglich ist.

13. Mit § 3 Absatz 4 BbgKVerf wurde vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 65, 288, 291) die Möglichkeit ausgeweitet, auch solche Fehler im Satzungsgebungsverfahren als unbeachtlich anzusehen, die das Verfahren oder die Form der öffentlichen Bekanntmachung betreffen. Mit Blick auf die Adressaten der Bekanntmachung, die sich aus der Hauptsatzung verlässlich Kenntnis über die Formen der Bekanntmachung in der Gemeinde verschaffen sollen, wird mit Absatz 6, der § 3 Absatz 4 und 6 BbgKVerf zum Teil wiederholt, auf die Heilungsmöglichkeiten hingewiesen (freiwilliger Inhalt).

Zu § 9 – Inkrafttreten

1. Die Hauptsatzung ist gemäß § 3 Absatz 3 Satz 1 BbgKVerf durch den Hauptverwaltungsbeamten auszufertigen. Die Ausfertigung der Satzung erfolgt durch Unterschrift eines Satzungstextes, wie er von der Gemeindevertretung beschlossen worden ist. Der veröffentlichte Satzungstext hat dem ausgefertigten Text zu entsprechen, der wortgetreu den Beschluss der Gemeindevertretung zu dokumentieren hat (vgl. OVG Brandenburg, Urteil 23. März 2000 - 2 A 226/98 -, Mitt. StGB Bbg. 2000, S. 213, 219). Person und Amtsbezeichnung des Unterzeichnenden müssen ersichtlich sein. Die Unterzeichnung hat unter Angabe des Datums zu erfolgen. Nicht erforderlich ist hingegen, einen „handschriftlichen“ Namenszug zu reproduzieren.

2. Die wegen § 1 Absatz 1 Satz 4 BekanntmV erforderliche Bekanntmachungsanordnung des Hauptverwaltungsbeamten bedarf außer in den Fällen einer Ersatzbekanntmachung (§ 2 Absatz 2 BekanntmV) nicht selbst einer Bekanntmachung (§ 1 Absatz 1 Satz 2 BekanntmV).

3. Die Hauptsatzung und ihre Änderungen sind der Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen (§ 4 Absatz 2 Satz 2 BbgKVerf).

IV. Ergänzungsteil zum Muster einer Hauptsatzung für eine Gemeinde oder Stadt:

Nachfolgend werden verschiedene Bestimmungen der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg angesprochen, die der Gemeinde Regelungsmöglichkeiten in der Hauptsatzung einräumen. Sofern in der Gemeinde Bedarf besteht, sind die angebotenen Regelungen in die Hauptsatzung einzufügen. Es ist darauf zu achten, die Paragrafenzählung anzupassen. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass im Muster einer Hauptsatzung (s.o. II.) bereits einzelne freiwillige Regelungen grundsätzlich empfohlen werden (vgl. Einleitung, Nummer 8).

Zu § 28 Absatz 4 Satz 2 BbgKVerf - Der Gemeindevertretung vorbehalten Gruppen von Entscheidungen

§ 28 Absatz 4 Satz 2 BbgKVerf sieht vor, dass sich die Gemeindevertretung durch Regelung in der Hauptsatzung Gruppen von Angelegenheiten zur Entscheidung vorbehalten kann, für die ansonsten der Hauptausschuss zuständig wäre (freiwilliger Inhalt). Beispielsweise bedarf es einer solchen ausdrücklichen Regelung, wenn die Gemeindevertretung regelmäßig über Beschaffungen und Vergaben sowie Ankäufe von Grundstücken und sonstigen Vermögensgegenständen ab einem bestimmten Wert entscheiden möchte. Diese fallen nach der Kommunalverfassung nämlich regelmäßig in die Auffangzuständigkeit des Hauptausschusses. Die Festlegung einer Wertgrenze nach § 28 Absatz 2 Nr. 17 BbgKVerf wäre nicht ausreichend. Diese Ermächtigung dient nämlich der Abgrenzung der Zuständigkeiten der Vertretung von der des Hauptausschusses bei Entscheidungen über Vermögensgegenstände der Gemeinde. In die Zuständigkeit des Hauptverwaltungsbeamten kann damit nicht eingegriffen werden (§ 54 Absatz 1 Nr. 5 BbgKVerf). Nachfolgend wird ein zu ergänzender Formulierungsvorschlag angeboten. Eine solche Regelung sollte nach § 5 des Musters eingefügt werden:

§ ... Der Gemeindevertretung vorbehalten Gruppen von Entscheidungen (§ 28 Absatz 4 Satz 2 BbgKVerf)

Die Gemeindevertretung behält sich folgende Gruppen von Angelegenheiten zur Entscheidung vor, für die ansonsten der Hauptausschuss zuständig wäre:

1. ...⁵⁶
2. ...
- ...

Zu § 17 BbgKVerf - Beiräte und Beauftragte

1. Die BbgKVerf eröffnet der Gemeinde die Möglichkeit, Beiräte oder Beauftragte einzusetzen. Soweit § 19 Absatz 1 Satz 1 BbgKVerf 2007 speziell einen Beirat zur Integration von Einwohnern, die nicht über die deutsche Staatsangehörigkeit verfügen, vorsah, ist dies in § 17 BbgKVerf nicht übernommen worden. Vielmehr enthält § 17 BbgKVerf jetzt grundsätzliche Regelungen,

⁵⁶ Ggf. Gruppe von Angelegenheiten bezeichnen.

die von Gemeinden, die Beiräte oder Beauftragte zur Vertretung der Interessen von Personengruppen in der Gemeinde einrichten oder benennen wollen, zu beachten sind.

Nach § 17 Absatz 1 Satz 1 BbgKVerf kann durch Regelung in der Hauptsatzung vorgesehen werden, dass die Gemeindevertretung zur Vertretung der Interessen anderer Gruppen der Gemeinde Beiräte oder Beauftragte wählt oder benennt (freiwilliger Inhalt). Die Beauftragten- oder Beiratsbestellung ist eine freiwillige und ausschließliche Entscheidung der Gemeindevertretung. Beiräte können nicht an der Gemeindevertretung vorbei gebildet werden.

Die Hauptsatzung kann sowohl einen Beauftragten als auch einen Beirat zur Vertretung derselben Personengruppe vorsehen.

2. Sollen Beiräte eingesetzt werden, sind in der Hauptsatzung zwingend die Bezeichnung des Beirates zu nennen und die Personengruppe zu bezeichnen, deren Interessen durch den Beirat vertreten werden sollen. Ferner sind die Zahl der Mitglieder des Beirates, die Anforderungen an die Mitgliedschaft sowie das Wahl- oder Benennungsverfahren der Mitglieder in der Hauptsatzung zu regeln (bedingter Pflichtinhalt). Weiterhin können Regelungen über die Grundzüge der inneren Ordnung der Beiräte getroffen werden. Die Hauptsatzung kann vorsehen, dass Beiräte ganz oder teilweise unmittelbar gewählt werden.

Ist ein Beauftragter vorgesehen, hat die Hauptsatzung die Bezeichnung des Beauftragten und die Personengruppe, deren Interessen vertreten werden sollen, zu bezeichnen (bedingter Pflichtinhalt).

3. Beiräten und Beauftragten ist Gelegenheit zu geben, gegenüber der Gemeindevertretung zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf ihren Aufgabenbereich haben, Stellung zu nehmen. Sie haben das Recht, sich an die Gemeindevertretung oder die Ausschüsse zu wenden. Dies bedeutet, dass sie sich eigeninitiativ mit sie berührenden Themen befassen und proaktiv gegenüber der Gemeindevertretung tätig werden können, wie es in der Begründung des Regierungsentwurfs (Landtag Brandenburg, Drucksache 7/7839, S. 22) heißt. Wenn die Gemeindevertretung sich für einen Beirat oder einen Beauftragten entscheidet, kann sie das Nähere des „Wie“ der Aufgabenerfüllung durch sie ausgestalten und in der Hauptsatzung regeln. Die Gemeinde kann die in § 17 Absatz 3 Satz 1 und 2 BbgKVerf normierten Rechte aber nicht beschränken.

4. Nachfolgend werden Beispiele für Regelungen für Integrations-, Senioren-, Kinder- und Jugendbeiräten sowie eine allgemeine Regelung für Beauftragte vorgeschlagen. Diese beschränken sich neben dem gesetzlichen Pflichtinhalt auf die nötigsten Regelungen.

Beispiel einer Regelung zur Einrichtung eines Integrationsbeirates:

§ ...
Beirat für die Integration von Einwohnern, die nicht über die deutsche Staatsangehörigkeit verfügen (Integrationsbeirat)
(§ 17 BbgKVerf)

(1) In der Gemeinde wird ein Beirat für die Integration von Einwohnern, die nicht über die deutsche Staatsangehörigkeit verfügen (Integrationsbeirat), gebildet. Mit dem Integrationsbeirat soll die Integration von Einwohnern mit Migrationshintergrund in die Gemeinde befördert werden.

(2) Der Integrationsbeirat besteht aus ...⁵⁷ Personen. Seine Mitglieder werden für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften von der Gemeindevertretung durch Abstimmung benannt.⁵⁸ Der Integrationsbeirat soll sich aus Einwohnern, die nicht über die deutsche Staatsangehörigkeit verfügen, und deutschen Staatsangehörigen, die einen Beitrag zur Integration von Menschen mit Migrationshintergrund leisten können, zusammensetzen. Die Mitglieder des Integrationsbeirates sind ehrenamtlich tätig.

(3) Dem Integrationsbeirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Integration von Einwohnern mit Migrationshintergrund in der Gemeinde ...⁵⁹ haben, gegenüber der Gemeindevertretung Stellung zu nehmen. Er hat das Recht, sich an die Gemeindevertretung oder die Ausschüsse zu wenden. Dem Beirat soll eine schriftliche Stellungnahme ermöglicht werden. Eine Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.

(4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung ...⁶⁰ stellvertretende Vorsitzende. Der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Gemeinde.

(5) Der Beirat wird durch den Vorsitzenden einberufen. Der Hauptverwaltungsbeamte kann die Einberufung des Beirates verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Der Hauptverwaltungsbeamte, von diesem beauftragte Personen und die Mitglieder der Gemeindevertretung haben im Beirat ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Auf das Verfahren im Beirat findet die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung entsprechend Anwendung, soweit nicht der Beirat eine Regelung durch eine eigene Geschäftsordnung trifft.

Beispiel einer Regelung zur Einsetzung eines Seniorenbeirates:

**§ ...
Seniorenbeirat (§ 17 BbgKVerf)**

⁵⁷ Zahl der Mitglieder einfügen.

⁵⁸ Alternativ ist eine Bestellung durch Wahl möglich, §§ 17 Absatz 1 Satz1, 38, 41 BbgKVerf.

⁵⁹ Name der Gemeinde einfügen.

⁶⁰ Anzahl der Stellvertreter einfügen.

(1) Die Gemeinde richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Seniorinnen und Senioren in der Gemeinde einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Gemeinde ...⁶¹“.

(2) Dem Beirat gehören ...⁶² Mitglieder an. Mitglied des Seniorenbeirates können Personen sein, die das ...⁶³ Lebensjahr vollendet haben. Sie sind ehrenamtlich (§ 20 BbgK-Verf) tätig. Die Mitglieder werden von der Gemeindevertretung für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften im Land Brandenburg durch Abstimmung benannt⁶⁴. Dabei sollen die Vorschläge von Organisationen besonders berücksichtigt werden, zu deren Aufgaben die Unterstützung und Vertretung von Senioren gehören. Die Vorschläge sind an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu richten.

(3) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Senioren in der Gemeinde ...⁶⁵ haben, gegenüber der Gemeindevertretung Stellung zu nehmen. Er hat das Recht, sich an die Gemeindevertretung oder die Ausschüsse zu wenden. Dem Beirat soll eine schriftliche Stellungnahme ermöglicht werden. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.

(4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung ...⁶⁶ stellvertretende Vorsitzende. Der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Gemeinde.

(5) Der Beirat wird durch den Vorsitzenden einberufen. Der Hauptverwaltungsbeamte kann die Einberufung des Beirates verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Der Hauptverwaltungsbeamte, von diesem beauftragte Personen und die Mitglieder der Gemeindevertretung haben im Beirat ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Auf das Verfahren im Beirat findet die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung entsprechende Anwendung, soweit nicht der Beirat eine Regelung durch eine eigene Geschäftsordnung trifft.

Beispiel einer Regelung zur Einsetzung eines Kinder- und Jugendbeirates:

§ ...
Kinder- und Jugendbeirat (§ 19 BbgKVerf)

⁶¹ Name der Gemeinde einfügen.

⁶² Zahl der Mitglieder einfügen.

⁶³ Altersgrenze einfügen.

⁶⁴ Alternativ ist eine Bestellung durch Wahl möglich, §§ 17 Absatz 1 Satz 1, 38, 41 BbgKVerf.

⁶⁵ Name der Gemeinde einfügen.

⁶⁶ Anzahl der Stellvertreter einfügen.

(1) Die Gemeinde richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Kinder- und Jugendlichen in der Gemeinde einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Kinder- und Jugendbeirat der Gemeinde ...⁶⁷“.

(2) Dem Beirat gehören ...⁶⁸ Mitglieder an. Mitglied des Kinder- und Jugendbeirates können Personen sein, die bei ihrer Benennung durch die Gemeindevertretung das ...⁶⁹ Lebensjahr nicht vollendet haben. Sie sind ehrenamtlich (§ 20 BbgKVerf) tätig. Die Mitglieder werden von der Gemeindevertretung für die Dauer eines Schuljahres durch Abstimmung benannt.⁷⁰ Dabei sollen die Vorschläge von Organisationen besonders berücksichtigt werden, zu deren Aufgaben die Unterstützung und Vertretung von Kindern- und Jugendlichen gehören. Die Vorschläge sind an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu richten.

(3) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Kinder und Jugendlichen in der Gemeinde ...⁷¹ haben, gegenüber der Gemeindevertretung Stellung zu nehmen. Der Kinder- und Jugendbeirat hat das Recht, sich in Angelegenheiten der Kinder und Jugendlichen an die Gemeindevertretung oder die Ausschüsse zu wenden. Dem Beirat soll eine schriftliche Stellungnahme ermöglicht werden. Er soll auf Verlangen auch mündlichen angehört werden. Einzelheiten sollen mit dem Beirat erörtert werden. Eine Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.

(4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung ...⁷² stellvertretende Vorsitzende. Der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Gemeinde.

(5) Der Beirat wird durch den Vorsitzenden einberufen. Der Vorsitzende und der Beirat werden durch die Gemeinde unterstützt. Der Hauptverwaltungsbeamte kann die Einberufung des Beirates verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Der Hauptverwaltungsbeamte, von diesem beauftragte Personen und die Mitglieder der Gemeindevertretung haben im Beirat ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Auf das Verfahren im Beirat findet die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung entsprechend Anwendung, soweit nicht der Beirat eine Regelung durch eine eigene Geschäftsordnung trifft.

Regelungsvorschlag für die Einsetzung eines Beauftragten:

§ ...
...⁷³beauftragter (§ 17 BbgKVerf)

⁶⁷ Namen der Gemeinde einfügen.

⁶⁸ Anzahl der Mitglieder einfügen.

⁶⁹ Altersobergrenze einfügen.

⁷⁰ Nach § 19 Absatz 3 Satz 1 BbgKVerf erfolgt eine Benennung.

⁷¹ Namen der Gemeinde einfügen.

⁷² Anzahl der Stellvertreter einfügen.

⁷³ Bezeichnung des Beauftragten einfügen.

Zur Vertretung der Interessen der ...⁷⁴ in der Gemeinde bestellt/benennt⁷⁵ die Gemeindevertretung einen ...beauftragten. Dem Beauftragten ist Gelegenheit zu geben, gegenüber der Gemeindevertretung zu Maßnahmen und Beschlüssen Stellung zu nehmen, die Auswirkungen auf seinen Aufgabenbereich haben. Er hat das Recht, sich an die Gemeindevertretung oder deren Ausschüsse zu wenden. Dies erfolgt regelmäßig in schriftlicher Form. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beauftragte rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.

Zu § 32 - Mindestfraktionsstärke

1. In Gemeindevertretungen können Fraktionen gebildet werden. § 32 Absatz 1 Satz 2 BbgKVerf definiert, dass eine Fraktion aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen muss. Die Anhebung einer Mindestfraktionsstärke zählt zu der durch die Verfassung des Landes Brandenburg geschützten kommunalen Organisationshoheit. Insoweit muss der Landesgesetzgeber den Gemeinden ausreichend Spielraum zur eigenständigen Regelung ihrer inneren Organisation belassen. (Verfassungsgericht des Landes Brandenburg, Urteil vom 15. April 2011 – 45/09 –, www.verfassungsgericht.brandenburg.de).

2. Die Gemeindevertretung (ab 30 Mitgliedern) kann über die Höhe der Mindestfraktionsstärke entscheiden. Dadurch dürften ansehnlich große Gruppen aber nicht von einer angemessenen Entfaltungsmöglichkeit in der Vertretung ausgeschlossen werden. Die Rechtsprechung hat regelmäßig Mindestfraktionsstärken von 10 % der Vertretung nicht beanstandet. So hat das Bundesverwaltungsgericht eine Mindeststärke von drei bei 32 Mitgliedern bestätigt (BVerwG, Beschluss vom 31. Mai 1979 – 7 B 77/78 –, zit. nach juris), der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg drei von 31 Mitgliedern (Beschluss vom 26. Januar 1989 – 1 S 3834/88 –, zit. nach juris) oder der Bayerische Verwaltungsgerichtshof vier von 40 Mitgliedern (Urteil vom 16. Februar 2000 – 4 N 98.1341 – zit. nach juris). Damit wird die Festlegung einer Mindestfraktionsstärke erst in Vertretungen ab 30 Mitgliedern überhaupt relevant.

Der Zweck einer solchen Regelung besteht darin, die Arbeitsfähigkeit und den Prozess der Willensbildung in der Vertretung zu verbessern. Mit der Fraktionsbildung können die Vertreter Meinungen bündeln und leichter Partner für die Gewinnung von Mehrheiten finden.

3. § 32 Absatz 3 BbgKVerf sieht vor, dass nähere Einzelheiten über die Bildung der Fraktionen, ihre Rechte und Pflichten die Geschäftsordnung regelt. In Brandenburg wurde der Bedarf nach einem Formulierungsvorschlag auch für die Hauptsatzung geäußert. Daher wird weiterhin eine Regelung in der Hauptsatzung angeboten. Ermächtigungsgrundlage ist § 4 Absatz 1 Satz 3 BbgKVerf, wonach auch andere für die innere Verfassung der Gemeinde wesentliche Fragen in der Hauptsatzung geregelt werden können. Die Gemeindevertretung kann die Mindestfraktionsstärke aber auch in der Geschäftsordnung festlegen. Die näheren Einzelheiten über die Bildung der Fraktionen, ihre Rechte und Pflichten sind wegen der ausdrücklichen Regelung des § 32 Absatz 3 BbgKVerf in der Geschäftsordnung zu regeln.

⁷⁴ Bezeichnung der Personengruppe einfügen, deren Interessen vertreten werden sollen.

⁷⁵ Nichtzutreffendes streichen.

Regelungsvorschlag für die Festsetzung einer Mindestfraktionsstärke in der Hauptsatzung:

§ ...

Mindestfraktionsstärke (§ 32 Absatz 1 BbgKVerf)

Fraktionen sind Vereinigungen von Mitgliedern der Gemeindevertretung. Eine Fraktion muss mindestens aus ... Mitgliedern bestehen. Nähere Einzelheiten über die Bildung der Fraktionen, ihre Rechte und Pflichten regelt die Geschäftsordnung.

Zu §§ 45 ff. - Ortsteilverfassung

1. Im Verlauf der Gemeindestrukturreform sind im Rahmen freiwilliger oder gesetzlicher Gebietsänderungen eine Vielzahl von Ortsteilen neu gebildet worden, die zum Teil über Ortsbeiräte und / oder Ortsvorsteher (Ortsteilvertretung) verfügen. Bei der Anwendung des Musters ist daher darauf zu achten, ob und in welchem Umfang durch Gebietsänderungsverträge oder Neugliederungsgesetze im Einzelfall abweichende Bestimmungen getroffen wurden. Dies gilt speziell im Hinblick auf die Mitgliederzahl sowie die vereinbarten weitergehenden Anhörungs- oder Entscheidungsrechte der Ortsbeiräte. In diesen Fällen besteht die Verpflichtung, die Hauptsatzung den Bestimmungen des Gebietsänderungsvertrages bzw. Neugliederungsgesetzes anzupassen. Mit dem KommRModG wurde § 45 Absatz 1 BbgKVerf diesbezüglich ergänzt: Die Vereinbarungen des Gebietsänderungsvertrages, die Ortsteile betreffen und der Hauptsatzung vorbehalten sind, sind in die Hauptsatzung der aufnehmenden oder neu gebildeten Gemeinde zu übernehmen. Dies gilt namentlich für Gebietsänderungen nach Inkrafttreten der neuen BbgKVerf 2024.

2. Die BbgKVerf ermöglicht es, Ortsteile ohne Ortsteilorgane (d. h. Ortsbeiräte oder Ortsvorsteher) zu schaffen. In der Hauptsatzung ist die Zahl der Mitglieder der Ortsbeiräte im Einzelnen zu bestimmen. Der Ortsbeirat besteht wegen § 45 Absatz 2 Satz 4 BbgKVerf aus mindestens drei und höchstens neun Mitgliedern. Eine Staffelung nach der Größe der Ortsteile ist im Gesetz nicht vorgesehen.

3. § 46 Absatz 1 Satz 1 BbgKVerf bestimmt einen durch Regelung in der Hauptsatzung ergänzbaren Katalog von Anhörungsrechten des Ortsbeirates bzw. des Ortsvorstehers. Das Muster führt die in § 46 Absatz 1 Satz 1 BbgKVerf genannten Gegenstände in Absatz 4 nachrichtlich auf. Die Gemeindevertretung kann weitere Anhörungsrechte bestimmen. Sofern in Gebietsänderungsverträgen weitere Rechte vereinbart wurden, sind diese ergänzend - ggf. auf den einzelnen Ortsteil bezogen - in der Hauptsatzung aufzuführen. Für die Anhörung ist dem Ortsbeirat eine angemessene Frist einzuräumen (§ 46 Absatz 1 Satz 3 BbgKVerf). Eine diesbezügliche Regelung kann in die Geschäftsordnung aufgenommen werden.

4. Hauptsatzung oder Gebietsänderungsvertrag können bestimmen, dass der Ortsbeirat über die in § 46 Absatz 3 BbgKVerf abschließend aufgeführten Angelegenheiten entscheidet. Dies sind:

- a) die Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht (§ 46 Absatz 3 Nr. 1 BbgKVerf),

- b) die Pflege des Ortsbildes und Pflege und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen, Friedhöfen, Badestellen sowie Boots- und Kahnanlegestellen in dem Ortsteil (§ 46 Absatz 3 Nr. 2 BbgKVerf) und
- c) die Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht (§ 46 Absatz 3 Nr. 3 BbgKVerf).

5. Eine Bestimmung in der Hauptsatzung kann dies vollständig oder teilweise wiederholen oder aber die Anlagen oder Einrichtungen in dem jeweiligen Ortsteil speziell bezeichnen, auf die sich das Entscheidungsrecht konkret erstrecken soll (z. B. Pflege und Ausgestaltung des Friedhofes). Als Regelungsort ist Absatz 5 vorgesehen. Auch hier ist zu prüfen, in welchem Umfang und für welche Laufzeit in Gebietsänderungsverträgen Entscheidungsrechte vereinbart wurden. Ggf. ist für jeden Ortsteil eine gesonderte Bestimmung aufzunehmen.

6. In § 45 Absatz 2 Satz 5 BbgKVerf wird für Ortsteile mit bis zu 500 Einwohnern die Wahl des Ortsbeirates bzw. des Ortsvorstehers in einer Bürgerversammlung ermöglicht. Ein Regelungsvorschlag findet sich in Absatz 9.

§ ... Bildung von Ortsteilen (§§ 45 ff. BbgKVerf)

(1) In der Gemeinde bestehen die folgenden Ortsteile im Sinne von §§ 45 ff. BbgKVerf:

- 1. ...⁷⁶, in den Grenzen der Gemarkung ...⁷⁷
- 2. ... , in den Grenzen der Gemarkung ...
- ...

(2) Die Ortsteile werden ohne Ortsteilvertretung gebildet (§ 45 Absatz 2 Satz 1 BbgKVerf).

Alternative für einzelne Ortsteile ohne Ortsteilvertretung

(2) In den folgenden Ortsteilen wird keine Ortsteilvertretung gebildet:

- 1. ...
- 2. ...
- ...

Alternative für Ortsteile mit Ortsbeirat:

(2)⁷⁸ In den folgenden Ortsteilen ist jeweils ein Ortsbeirat mit der nachfolgend festgesetzten Zahl von Mitgliedern unmittelbar zu wählen.

- 1. ... mit ... Mitgliedern,
- 2. ... mit ... Mitgliedern

⁷⁶ Name des Ortsteils einfügen.

⁷⁷ Bezeichnung der Gemarkung einfügen

⁷⁸ Es ist zu entscheiden, ob und wenn ja welche Ortsteile ohne Ortsteilvertretung gebildet werden sollen.

...

(3)⁷⁹ In den folgenden Ortsteilen ist jeweils ein Ortsvorsteher unmittelbar zu wählen:

1. ...⁸⁰
2. ...
- ...

(4) Jeder Ortsbeirat bzw. in Ortsteilen ohne Ortsbeirat jeder Ortsvorsteher ist vor der Beschlussfassung der Gemeindevertretung oder des Hauptausschusses in folgenden Angelegenheiten zu hören:

1. Planung von Investitionsvorhaben in dem Ortsteil,
2. Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplans sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtlichen Satzungen, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen,
3. Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in dem Ortsteil,
4. Aus- und Umbau sowie zu Entscheidungen über Straßen, Wege und Plätze in dem Ortsteil,
5. Änderung der Grenzen des Ortsteils und
6. Erstellung des Haushaltsplans.
- ...⁸¹

Eine Anhörung findet nicht statt, soweit der Ortsbeirat bzw. der Ortsvorsteher tatsächlich oder rechtlich an der Wahrnehmung seines Anhörungsrechts gehindert ist (§ 46 Absatz 1 Satz 4 BbgKVerf).

(5) Soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf) handelt, entscheiden die Ortsbeiräte gemäß § 46 Absatz 3 Satz 1 BbgKVerf über folgende Angelegenheiten:

1. ...⁸²
2. ...

Alternative für Ortsteile mit Sachentscheidungsrechten:⁸³

(5) Soweit es sich nicht um ein Geschäft laufender Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf) handelt, entscheiden die Ortsbeiräte gemäß § 46 Abs. 3 Satz 1 BbgKVerf über folgende Angelegenheiten:

⁷⁹ In Gemeinden, die über keine Ortsteile mit Ortsteilorganen verfügen, sind die folgenden Absätze zu streichen.

⁸⁰ Name des Ortsteils einfügen.

⁸¹ Ggf. weitere Angelegenheiten aufführen.

⁸² Ggf. Angelegenheit aus dem Katalog des § 46 Absatz 3 BbgKVerf bezeichnen.

⁸³ Regelungsvorschlag, sofern den Ortsteilen einer Gemeinde unterschiedliche Entscheidungsrechte eingeräumt worden sind.

1. Ortsbeirat des Ortsteils ... :

- a) ...
- b) ...
- c) ...
- ...

2. Ortsbeirat des Ortsteils ... :

- a) ...
- b) ...
- c) ...
- ...

Ist der Ortsbeirat tatsächlich oder rechtlich an der Ausübung seines Entscheidungsrechts gehindert, so tritt an seine Stelle die Gemeindevertretung (§ 46 Absatz 3 Satz 2 BbgK-Verf).

(6) Die Sitzungen jedes Ortsbeirates sind grundsätzlich öffentlich. § 7 und § 8 Absatz 4 gelten entsprechend.

(7) Für die Mitglieder der Ortsbeiräte findet § 6 entsprechende Anwendung.

Alternative für unmittelbare Wahl des Ortsbeirates:

(...) ⁸⁴In den Ortsteilen ...⁸⁵ und ... erfolgt die unmittelbare Wahl des Ortsbeirates in einer Bürgerversammlung. Die Bürgerversammlung besteht aus den nach § 86 Absatz 1 Satz 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes in dem Ortsteil wahlberechtigten Personen. Die Bürgerversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens ...⁸⁶ Bürger anwesend sind. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Bürgerversammlung durch den Hauptverwaltungsbeamten in der in § 8 Absatz ...⁸⁷ der Hauptsatzung für den Ortsteil bestimmten Form. Der Hauptverwaltungsbeamte oder ein von diesem Beauftragter führt den Vorsitz in der Bürgerversammlung. Er kann zum Nachweis der Wahlberechtigung ihm nicht bekannter Personen die Vorlage eines gültigen Personaldokumentes mit Lichtbild verlangen. Gewählt wird geheim. Durch einstimmigen Beschluss der Bürgerversammlung kann vor der Wahl auf die geheime Abstimmung verzichtet werden. Jeder in der Bürgerversammlung anwesende Wahlberechtigte kann Bewerber zur Wahl vorschlagen. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich in angemessener Zeit vorzustellen bzw. programmatische Aussagen machen zu können. Zur Wahl dürfen nur diejenigen

⁸⁴ Absatz 9 eröffnet die Möglichkeit, in Ortsteilen mit bis zu 500 Einwohnern die Wahl des Ortsbeirates bzw. des Ortsvorstehers in einer Bürgerversammlung vorzusehen.

⁸⁵ Namen der Ortsteile einfügen

⁸⁶ Anzahl der Bürger einfügen, die etwa 15 % der Wahlberechtigten entsprechen sollte.

⁸⁷ Nummer des Paragraphen für Bekanntmachungen des Ortsbeirates einfügen.

Vorgeschlagenen zugelassen werden, die gegenüber dem Vorsitzenden ihr Einverständnis zur Kandidatur erklärt haben. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder des Ortsbeirates zu wählen sind und kann jedem Bewerber nicht mehr als eine Stimme geben. Zu Mitgliedern des Ortsbeirates gewählt sind die Bewerber, welche jeweils die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht. Die Bürgerversammlung kann vor der Wahl Abweichendes beschließen. Die gewählten Bewerber haben gegenüber dem Vorsitzenden in der Bürgerversammlung zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Nicht gewählte Kandidaten sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahlen Ersatzpersonen. Die Bürgerversammlung kann vor der Wahl Abweichendes beschließen. Für den Verlust der Mitgliedschaft gilt § 59 Absatz 1 Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 7 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes entsprechend. Der Verzicht ist nur wirksam, wenn er gegenüber dem Hauptverwaltungsbeamten oder Wahlleiter der Gemeinde erklärt wird. Der Wahlausschuss stellt in den Fällen des § 59 Absatz 1 Nr. 1 bis 4, 6 und 7 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes den Verlust der Mitgliedschaft unverzüglich fest. Der Wahlausschuss kann die Aufgabe der Feststellung des Verlustes der Rechtsstellung der Mitgliedschaft im Ortsbeirat dem Wahlleiter der Gemeinde übertragen. Lehnt ein gewählter Bewerber die Wahl ab, stirbt ein Mitglied oder verliert es seinen Sitz, so geht der Sitz auf die erste Ersatzperson über. Der Hauptverwaltungsbeamte benachrichtigt die Ersatzperson und gibt den Übergang des Sitzes in der Form des § 8 Absatz ...⁸⁸ der Hauptsatzung öffentlich bekannt. § 51 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes gilt entsprechend. Die §§ 35, 36, 37, 39 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 BbgKVerf gelten ergänzend entsprechend. An die Stelle gesetzlich besonders vorgeschriebener Mehrheiten tritt die Mehrheit der anwesenden wahlberechtigten Personen. Über die Bürgerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Wahlprüfung ist Sache der Gemeindevertretung. Es gelten die §§ 55 bis 58 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes entsprechend.

Alternative für die unmittelbare Wahl des Ortsvorstehers:

(...) In den Ortsteilen ...⁸⁹ und ... erfolgt die unmittelbare Wahl des Ortsvorstehers in einer Bürgerversammlung. Die Bürgerversammlung besteht aus den nach § 86 Absatz 1 Satz 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes in dem Ortsteil wahlberechtigten Personen. Die Bürgerversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens ...⁹⁰ Bürger anwesend sind. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Bürgerversammlung durch den Hauptverwaltungsbeamten in der in § 8 Absatz ...⁹¹ der Hauptsatzung bestimmten Form. Der Hauptverwaltungsbeamte oder ein von diesem Beauftragter führt den Vorsitz in der Bürgerversammlung. Er kann zum Nachweis der Wahlberechtigung ihm nicht bekannter Personen die Vorlage eines gültigen Personaldokumentes mit Lichtbild verlangen. Gewählt wird geheim. Durch einstimmigen Beschluss der Bürgerversammlung kann

⁸⁸ Paragraphen für Bekanntmachungen des Ortsbeirates einfügen.

⁸⁹ Namen der Ortsteile einfügen.

⁹⁰ Anzahl der Bürger einfügen, die etwa 15 % der Wahlberechtigten entspricht.

⁹¹ Ist lediglich ein Ortsvorsteher zu wählen, wird im Regelfall keine auf den Ortsteil bezogene Bekanntmachungsform in der Hauptsatzung bestimmt sein. In diesem Fall wird empfohlen, auf die allgemeine Bekanntmachungsform der Gemeinde zurückzugreifen (§ 9 Abs. 2 des Musters). Im Text ist die Verweisung vorzunehmen.

vor der Wahl auf die geheime Abstimmung verzichtet werden. Jeder in der Bürgerversammlung anwesende Wahlberechtigte kann Bewerber zur Wahl vorschlagen. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich in angemessener Zeit vorzustellen bzw. programmatische Aussagen machen zu können. Zur Wahl dürfen nur diejenigen Wahlberechtigten zugelassen werden, die gegenüber dem Vorsitzenden ihr Einverständnis zur Kandidatur erklärt haben. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Gewählt ist die Person, welche mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den beiden höchsten Stimmzahlen statt. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Hauptverwaltungsbeamte oder der von diesem Beauftragte zieht. Der gewählte Bewerber hat gegenüber dem Vorsitzenden in der Bürgerversammlung zu erklären, ob er die Wahl annimmt. Für den Verlust der Mitgliedschaft gilt § 82 Absatz 1 Nr. 1 bis 6 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes entsprechend. Der Verzicht ist nur wirksam, wenn er gegenüber dem Hauptverwaltungsbeamten oder Wahlleiter der Gemeinde erklärt wird. Der Wahlausschuss stellt in den Fällen des § 82 Absatz 1 Nr. 1 bis 4, 5 und 6 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes den Verlust der Rechtsstellung des Ortsvorstehers unverzüglich fest. Der Wahlausschuss kann die Aufgabe der Feststellung des Verlustes der Rechtsstellung des Ortsvorstehers dem Wahlleiter der Gemeinde übertragen. Lehnt ein gewählter Bewerber die Wahl ab, stirbt er oder verliert er seinen Sitz, so findet eine Nachwahl statt. Die §§ 35, 36, 37, 39 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 BbgKVerf gelten ergänzend entsprechend. An die Stelle gesetzlich besonders vorgeschriebener Mehrheiten tritt die Mehrheit der anwesenden Bürger. Über die Bürgerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Wahlprüfung ist Sache der Gemeindevertretung. Es gelten die §§ 55 bis 58 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes entsprechend. Der Ortsvorsteher kann von der Bürgerversammlung abgewählt werden. Er ist abgewählt, wenn eine Mehrheit der abstimmenden Personen, jedoch mindestens ein Viertel der wahlberechtigten Bürger für die Abwahl stimmt. Zur Einberufung der Bürgerversammlung bedarf es eines Antrages, der von mindestens einem Viertel der wahlberechtigten Bürger zu unterzeichnen ist. Zwischen der Unterzeichnung des Antrages und dessen Einreichung beim Wahlleiter der Gemeinde muss mindestens ein Monat liegen.

Zu § 49 Absatz 1 Satz 2 BbgKVerf - Hauptausschuss in amtsangehörigen Gemeinden

In amtsangehörigen Gemeinden steht es im Ermessen der Vertretung, einen Hauptausschuss zu bilden (freiwillige Regelung). Entscheidet sich die Vertretung dazu, erfolgt dies nach § 49 Absatz 1 Satz 2 BbgKVerf durch eine Regelung der Hauptsatzung. Die Zahl der Mitglieder des Hauptausschusses ist nicht in der Hauptsatzung zu bestimmen, vielmehr erfolgt dies durch einen Beschluss der Gemeindevertretung, vgl. § 49 Absatz 2 Satz BbgKVerf.

§ ... Hauptausschuss

In der Gemeinde ...⁹² wird ein Hauptausschuss gebildet.

⁹² Namen der Gemeinde einfügen.

Zu § 59 BbgKVerf - Beigeordnete

In kreisangehörigen amtsfreien Gemeinden mit mehr als 15.000 Einwohnern und kreisfreien Städten kann ein Beigeordneter oder können mehrere Beigeordnete gewählt werden. In der Hauptsatzung ist als bedingter Pflichtinhalt die Zahl der Beigeordneten festzusetzen. Sie beträgt in kreisangehörigen Gemeinden bis zu zwei, in kreisfreien Städten bis zu vier Beigeordnete (§ 59 Absatz 1 und 2 BbgKVerf).

§ ... Zahl der Beigeordneten (§ 59 Absatz 2 BbgKVerf)

Die Gemeinde hat ...⁹³ Beigeordnete.

Zu § 61 BbgKVerf - Gemeindebedienstete

1. § 61 BbgKVerf sieht vor, dass die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen der Gemeinde von Hauptverwaltungsbeamten zu treffen sind. Abgesehen von den Sondervorschriften über die Wahl der Beigeordneten erfolgen Ernennungen und Stellenbesetzungen aller Beamten und Arbeitnehmer der Gemeinde ohne Beteiligung der Gemeindevertretung. Der Hauptverwaltungsbeamte ist dabei an den Stellenplan gebunden.

Die Hauptsatzung kann regeln, dass die Gemeindevertretung auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten über das Ergebnis des Bewerberauswahlverfahrens bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses sowie über die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern entscheidet (freiwilliger Inhalt). Dies gilt entsprechend für die Entscheidung über die Beförderung ab Besoldungsgruppe A 12 in Gemeinden ohne Beamte des höheren Dienstes, die Beförderung ab Besoldungsgruppe A 13 des höheren Dienstes in Gemeinden mit Beamten dieser Laufbahngruppe sowie die Verleihung eines Amtes einer Laufbahn des höheren Dienstes beim Wechsel der Laufbahngruppe. Dies gilt auch für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit an Arbeitnehmer vergleichbarer Entgeltgruppen (§ 61 Absatz 3 BbgKVerf). Vor dem Hintergrund, dass diese personalrechtlichen Entscheidungen weitgehend rechtlich determiniert sind, dem BeamStG und landesrechtlichen Beamtengesetzen bzw. dem TVöD folgen, wird empfohlen, von der Ermächtigung keinen Gebrauch zu machen. Als der bisherige § 62 Absatz 3 mit BbgKVerf 2007 eingeführt wurde, ging es darum, die Aufgaben und Verantwortlichkeit zwischen Hauptverwaltungsbeamten und Vertretung deutlicher als bis dahin seinerzeit üblich voneinander zu trennen. Von einem Regelungsvorschlag wird daher wie auch bislang abgesehen. Eine Prüfung der Zweckmäßigkeit der Musterregelungen ist durch die oberste Kommunalaufsichtsbehörde nicht erfolgt.

2. § 61 Absatz 4 Satz 1 BbgKVerf bestimmt, dass der Hauptverwaltungsbeamte die Beamten der Gemeinde ernennt und die Ernennungsurkunden unterzeichnet. Er unterzeichnet ferner Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Arbeitnehmer (§ 61 Absatz 4 Satz 2 BbgKVerf). Von diesem Grundsatz kann die Hauptsatzung in

⁹³ Zahl der Beigeordneten einfügen.

den Fällen des Satzes 2 Abweichendes bestimmen (freiwilliger Inhalt). Für größere Verwaltungen kann es sich als sinnvoll erweisen, in der Hauptsatzung eine Regelung vorzusehen, nach der „Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten neben dem Hauptverwaltungsbeamten durch die Fachbereichsleitung Personal oder durch die Leitung des Hauptamtes unterzeichnet werden“. Von einem Regelungsvorschlag wird an dieser Stelle abgesehen.

Zu § 97 Absatz 10 Satz 2 BbgKVerf - Vergütungen aus der Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in rechtlich selbstständigen Unternehmen

Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in Unternehmen sind wegen § 97 Absatz 10 Satz 1 BbgKVerf an die Gemeinde abzuführen, soweit sie über das Maß einer angemessenen Aufwandsentschädigung hinausgehen. Die angemessene Höhe soll entweder in der Hauptsatzung (bedingter Pflichtinhalt) oder in einer gesonderten Satzung festgestellt werden (§ 97 Absatz 10 Satz 2 BbgKVerf). Um die Hauptsatzung nicht mit Regelungen zu überfrachten, wird eine gesonderte Satzung empfohlen. Dies hat auch den Vorteil, dass die Satzung mit einfacher Mehrheit geändert werden kann. Von einem Regelungsvorschlag wird daher abgesehen.